Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 11. Sitzung (22.03.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 114 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. März 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Löschung 30 Jahre alter Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten im Grundbuch und im Unterpfandsbuch, zu welchen sich kein Berechtigter mehr findet, kann auf Antrag der Pfandgerichte durch das Gericht verfügt werden.

Die Betheiligten können einen solchen Antrag veranlassen.

Artikel 2.

Die Pfandgerichte haben zu dem Behufe dem Amtsgericht des Bezirks, in welchem die fragliche Gemarkung liegt, vorzulegen:

1. eine Erklärung des Schuldners und des jetzigen Inhabers des Gutes, daß und warum die Forderung oder das Vorzugs- oder Pfandrecht nicht mehr bestehe, oder daß ihm von dem Bestehen der Forderung nichts bekannt sei — ist der Schuldner oder Inhaber unbekannt, so gilt von der Ermittlung dieses Verhältnisses, was unter der folgenden Nr. gesagt ist —;
2. ein Zeugniß der Gemeindebehörde des in dem Eintrage bezeichneten oder sonst bekannten letzten Wohnortes des Gläubigers, daß von seinem oder seiner etwaigen Rechtsfolger Dasein nichts bekannt sei, oder daß er, ohne daß man von einem Bevollmächtigten, den er zurückgelassen oder inzwischen bestellt, etwas wisse, seit mehr als zehn Jahren abwesend und keine Nachricht von sich gegeben habe.

Ist der Wohnort nicht bekannt, so genügt die Erklärung des Pfandgerichts, daß es von dem Dasein der fraglichen Person oder ihrer Rechtsfolger nichts wisse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Das Gericht hat hierauf, und zwar, wenn der Antrag auf Strich mehrerer derartiger Einträge gestellt ist, in derselben Verfügung die Gläubiger öffentlich (§. 736 und 262 P. O.) aufzufordern, ihre Ansprüche auf die fraglichen Einträge binnen sechs Monaten bei Vermeidung des Rechtsnachtheils anzumelden, daß sonst der Strich verfügt würde.

Die Aufforderung muß, soweit thunlich, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte des Gläubigers und Schuldners, den Betrag und Titel der versicherten Forderung, und den Tag des Eintrages, und zwar, wenn mehrere Gläubiger aufgefordert werden, in tabellarischer Form bezeichnen.

Artikel 4.

Nach Ablauf der Frist ist gegen diejenigen, welche sich nicht gemeldet haben, der Ausschluß und der angedrohte Rechtsnachtheil von Amtswegen auszusprechen, ohne die besondere Angabe der einzelnen Gläubiger, Schuldner, Forderungen und Pfandeinträge (Art. 3. Abs. 2) öffentlich zu verkünden, und es ist sofort der Vollzug anzuordnen.

Artikel 5.

Die Kosten des Verfahrens nach dem Art. 1—4 schießt die Gemeindekasse vor, und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge von Denjenigen, deren Güter entlastet werden sollen.

Artikel 6.

Gegen den Strich des Eintrags (Art. 4) kann Wiederherstellung nach Maaßgabe der §§. 612 und folgende der Pr. O. den einzelnen Betheiligten gegenüber nachgesucht werden.

Dieselbe findet jedoch gegen die Gläubiger des L. R. S. 2135, welche es erst nach dem Strich geworden sind, sowie gegen diejenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkte dingliche Rechte an der Sache erworben und gehörig gewahrt haben, nicht statt.

Artikel 7.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, verfügt das Gericht sofort nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 997 Pr. O.) und derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten.

Die Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 Pr. O. noch zustehen können, werden durch diesen Strich nicht beeinträchtigt.

Der Strich der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gericht auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der Angewiesene in öffentlicher Urkunde oder zu Protokoll, oder doch mit seiner von einem inländischen Notare, oder von dem Bürgermeister seines Wohnorts unter Zuziehung von zwei Zeugen, bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt oder quittirt hat.

Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen wie Kosten der Versteigerung auf den Steigschilling anzuweisen.

Artikel 8.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligung (L. R. S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte der Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde, im letztern Fall vor zwei Zeugen, aufgenommen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum Pfandstrich genügt auch die auf die Unterpfandsverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuch geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts, letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen, beglaubigt ist.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. März 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 115 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. März 1860.

Budget

für

die Jahre 1860 und 1861.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Das ordentliche Budget der Postverwaltung.
II. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
III. Das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.
IV. Das Budget über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.				1860.	1861.
				fl.	fl.
	I. Postverwaltung.				
	Einnahmen.				
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage			1,399,311	1,399,311
	Ausgaben.				
	Tit. I. Lasten.				
1—6	Ebenso			206,007	206,007
	Tit. II. Verwaltungskosten.				
	a. Der Centralverwaltung.				
7—11	Statt nach der Regierungsvorlage geforderter		88,615 fl.		
	Minderung bei §. 7 „Besoldungen" . . .	2,800 fl.			
	Erhöhung bei §. 8 „Gehalte" mit	1,600 fl.	1,200 fl.	87,415	87,415

§§.		1860.	1861.
	b. Der Bezirksverwaltung.		
12—17	Statt nach der Regierungsvorlage geforderter . . . . . 55,085 fl.		
	Minderung bei §. 16 „Baukosten" um . . . . . 175 fl.	54,910	54,910
	Summe Tit. II. a. und b.	142,325	142,325
	Tit. III. Betriebskosten.		
18—35	Unverändert nach der Regierungsvorlage	692,186	692,186
	Zusammenstellung.		
	Summe Tit. I. Lasten	206,007	206,007
	„ „ II. Verwaltungskosten	142,325	142,325
	„ „ III. Betriebskosten	692,186	692,186
	Gesammtsumme I.	1,040,518	1,040,518
	II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
	Einnahmen.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	5,325,486	5,325,486
	Ausgaben.		
	Tit. I. Lasten.		
1—7	Ebenso	997,820	997,820
	Tit. II. Verwaltungskosten.		
	a. Der Centralverwaltung.		
8—11	Ebenso	57,967	57,967
	b. Der Bezirksverwaltung.		
12—16	Ebenso	52,891	52,891
	Summe Tit. II. a. und b.	110,858	110,858
	Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.		
	a. Allgemeine Betriebskosten.		
17—29	Ebenso	704,027	704,027
	b. Besondere Kosten für den Transportdienst.		
30—44	Ebenso	518,610	518,610
	c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.		
	Aufwand für die Schienenwege und die Stationen.		
45—61	Ebenso	594,979	594,979
	Summe Tit. III.	1,817,616	1,817,616

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§.		1860.	1861.
	Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.		
62—67	Unverändert nach der Regierungsvorlage	53,800	53,800
	Zusammenstellung.		
	Tit. I. Lasten	997,820	997,820
	„ II. Verwaltungskosten	110,858	110,858
	„ III. Betriebskosten der Eisenbahn	1,817,616	1,817,616
	„ IV. „ des Telegraphen	53,800	53,800
	Gesammtsumme Tit. II.	2,980,094	2,980,094
	III. Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
1—6	Unverändert nach der Regierungsvorlage	307,500	307,500
	IV. Budget über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen.		
1 u. 2	Ebenso	104,183	104,183

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. März 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Secretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 145 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. März 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung,
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung,
4. das Budget über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen

für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

I. Postverwaltung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Einnahme.

Die dem Budget für 1860 und 1861 vorhergegangenen Nachweisungen ließen erhöhte Voranschläge erwarten.

In der That führen die vorliegenden Berechnungen zu einem Mehrbetrag der jährlichen Reineinnahme von 69,195 fl.

Neben der wachsenden Einnahme der Briefpost trägt die Fahrpost nun wesentlich dazu bei und zwar durch erhöhte Einnahmen aus den Zustellgebühren, welche unverkennbar die nachhaltige Zunahme des Fahrpostverkehres wahrnehmen lassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch ein höherer Ertrag der Landposten ist vorhergesehen. Die neuesten Resultate geben dieser Erwartung Raum. Das neue Institut ist gleichsam als eine sehr umfassende Erweiterung des Postgebietes zu betrachten. Wenn auch der Betrieb keine dichte Bevölkerungen berührt, so wird jedenfalls der Verkehr dadurch vermehrt und können nur entsprechende Resultate in Aussicht genommen werden.

Die merkwürdigen Reformen, welche diesen Verwaltungen zu Grunde liegen, befriedigen daher nach allen Seiten. Der Verkehr hat wesentliche Erleichterungen gewonnen, der Betrieb lohnt und es ist ein Verdienst dieses Verwaltungszweiges zu fortschreitenden Verbesserungen jeder Zeit überzugehen.

Der nächsten Zukunft dürfte es vorbehalten sein, die Abgrenzung der Briefmarken von Drei- zu Sechskreuzer zu beseitigen und die Dreikreuzermarken zum gesammten innern Verkehr des Großherzogthums zu erheben. Das hohe Haus hat sich dahin bei den Berathungen über die Nachweisungen ausgesprochen und Ihre Kommission enthält sich daher der Erneuerung eines desfallsigen Antrages.

Der §. 8, verschiedene und zufällige Einnahmen betreffend, enthält auch den ungefähren Ersatz der Anfertigungskosten der Freicouverten. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Einführung der Briefcouverten nicht den Zweck hatte, die Briefmarken zu beseitigen, sondern die Bequemlichkeit zu erhöhen.

Ihre Kommission beantragt, die Genehmigung des Voranschlages

der Einnahmen von 1,399,311 fl. für jedes der Budgetjahre 1860 und 1861.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten

gibt zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Die Voranschläge von 206,007 fl. für jedes Jahr beruhen auf Durchschnittsberechnungen.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. Centralverwaltung.

Die Vorlage bezweckte einige Besoldungsaufbesserungen im Betrage von 1,700 fl. und die Vermehrung zweier Revisoren mit je 1,200 fl.

Die zweite Kammer bewilligte nur theilweise diese Erhöhungen, indem sie den Voranschlag der Gehalte um 1,600 fl. vergrößerte, die Erhöhung der Besoldungen aber beschränkte.

Der Voranschlag für die Centralverwaltung beträgt daher statt: 88,615 fl. 87,415 fl.

Der erweiterte Dienst erheischt allerdings eine Vermehrung des Dienstpersonals. Die Gründe der andern Kammer, mit der Bewilligung der Staatsdienereigenschaft zurückzuhalten, erheischen aber auch Beachtung und enthoben uns weiterer Bemerkungen.

d. Bezirksverwaltung.

Verschiedene kleine Aufbesserungen sind hier bewilligt, so wie die Anforderung für die Stelle eines Expeditors in Wilferdingen und eines weitern Verwaltungsbeamten.

Unter den Baukosten in den verschiedenen Bezirken waren für den Anstrich des Postamtsgebäudes in Mannheim 350 fl. vorgesehen, welche nicht bewilligt und der kommenden Budgetperiode vorbehalten wurden.

Der Voranschlag vermindert sich daher von 55,085 fl. auf 54,910 fl. jedes Jahr.

Der Tit. III. Betriebskosten,

enthält einige mit den höhern Voranschlägen der Einnahmen zusammenhängende vermehrte Ausgaben insbesondere bei den Kosten der Landpostanstalt. Wir können uns hiebei auf die genügende Begründung der Vorlage beziehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt

die Genehmigung der Ausgaben mit . . . . . 1,040,518 fl.
somit der Reineinnahme für jedes der Budgetjahre 1860 und 1861 mit 358,793 fl.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Einnahme.

Die Voranschläge der Eisenbahntransportgefälle geben den nachtheiligen Einfluß der Konkurrenzlinien zu erkennen.

Die Haupteinnahmen sind auf den Ertrag der Jahre 1857 und 1858 berechnet. Das erstere Betriebsjahr lieferte ein sehr befriedigendes Resultat, das letztere aber blieb beim Gütertransport wesentlich zurück. Die Bedeutung des Gütertransportes überragt beinahe jenen der Personen und um so fühlbarer muß sich jener Rückschlag äußern. Die Begründung zur Vorlage schreibt ihn zwar der Handelskrisis jener Zeit zu. Diese gehört aber hauptsächlich dem vorhergegangenen Jahre an und wie auch die Nachwirkung sich auf das folgende Betriebsjahr theilweise erstreckte, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß es die schwere Beeinträchtigung des Verkehres auf dem Rheine ist, welche auch hier hervortritt. Der notorische Uebergang des massenhaften Verkehres auf die französischen Bahnen, aus den englischen Häfen über Havre nach Basel, entgeht der Schifffahrt auf dem Rheine und den Schienenwegen von Mannheim nach der Schweiz. Der nicht zu rechtfertigende allen Interessen widersprechende Rheinoktroitarif ist es, welcher auch diesen Verkehr beeinträchtigt. Während daher den französischen Bahnen wachsende Einnahmen zuströmen, gebietet hier die Vorsicht dem Rückschlag Rechnung zu tragen, bis an höheren Stellen entsprechende Einsicht und Klugheit zur Geltung kommen.

Dem Jahreserträgniß, welches für die ältere Bahn auf den mäßigen Durchschnittsertrag von 3,794,531 fl. jährlich berechnet ist, werden sodann in geringerm Ertragsverhältniß für die Linie Durlach - Pforzheim 81,481 fl. und wegen eines zu erwartenden höhern Ertrages aus dem Anschlusse an die schweizerische Nordbahn 90,000 fl. so wie jenem bei Kehl 50,000 fl. jährlich beigeschlagen, wodurch sich die eigenen Einnahmen auf 4,016,012 fl. erheben.

Bei den übrigen Einnahmrubriken findet nur der Erlös aus Inventarienstücken und Material eine erhebliche auf stärkeren Abgang und Verkauf der abgenützten Stücke begründete Erhöhung.

Wir beantragen die Annahme des Voranschlages der jährlichen Einnahme mit 5,325,486 fl.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

Die bedeutende Summe von 942,820 fl. für Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Transportverkehr ist der gleiche den Einnahmen zugeschlagene Betrag.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. Centralverwaltung,

b. Bezirksverwaltung.

Beide Ausgaben geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. III. Betriebskosten.

Für Taglöhne in den Magazinen und Werkstätten, für Brennmaterial, Metall, Holzwaaren sind beträchtlich höhere Ausgaben vorgesehen und ausreichend begründet.

Besondere Kosten für den Transportdienst.

Neben verschiedenen kleineren Erhöhungen, theilweise auf den Betrieb der Bahnstrecke Durlach-Pforzheim berechnet, findet bei dem Bedarf für die Unterhaltung der Transportwege ein wesentlich höherer Voranschlag statt.

Die Begründung zur Vorlage gibt darüber ausführlichen Nachweis in Bezug auf bevorstehenden Abgang, größere Reparaturen und Erneuerungen. Und es sind damit die Verbesserungen der Wagen dritter Klasse durch Anbringen von Glasfenstern begriffen, wie sie bereits auf andern Bahnen angebracht sind und als eine zweckmäßige Berücksichtigung Anerkennung verdienen.

Betriebskosten der Eisenbahn.

Die geminderten Voranschläge für diesen Bedarf verglichen mit der Vermehrung bei den Bahn- und Bahnhofwärtern, welche 5,735 fl. beträgt, bringen diese auf 3,626 fl. herab. Die Erhöhung ist die Folge der verschiedenen Ausdehnungen der Bahn, welche ein größeres Personal erfordern.

Aufwand für den Schienenweg und die Stationen.

Die verschiedenen Erhöhungen sind durch wesentliche Ermäßigungen bei andern Rubriken nicht nur ausgeglichen, sondern der Voranschlag im Ganzen bleibt mit 17,300 fl. gegen früher deßhalb zurück, weil für die Schienenunterlage durch bevorstehenden Umbau der Langschwellen, welcher dem außerordentlichen Budget zufällt, ein geringerer Betrag erforderlich ist. Die Erläuterungen zur Vorlage geben die genügendsten Berechnungen.

Tit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.

Der Bedarf für diesen Dienst ist nicht nur in der Vorlage einzeln erläutert, sondern der Bericht der zweiten Kammer zergliedert die einzelnen Verwendungen auf das Ausführlichste und verbindet damit am Schlusse desselben eine Tabelle über die Stationen, die Zahl der Depeschen und des Ertrages derselben, welche die Beurtheilung der vergleichsweisen Bedeutung sehr erleichtert.

Das vorliegende Budget enthält nämlich in der Einnahme aus Telegraphengebühren die ansehnliche Summe von . . . . . 113,000 fl.

Die Ausgaben mindern aber diesen Betrag durch Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Telegraphenverkehr mit . . . . . 48,000 fl.
und die vorgesehenen Betriebskosten erheischen . . . . . 53,800 fl.
so daß von der bedeutenden Einnahme voraussichtlich nur 11,200 fl. verbleiben. Der Aufwand für die Ausdehnung des Telegraphen ist keineswegs abgeschlossen, das außerordentliche Budget erhöht denselben wieder, die Betriebskosten und die Erhaltung des Materials lassen wachsende Erhöhungen vorhersehen, so daß die zwar sehr entsprechenden Einnahmen für Depeschen an nur wenigen Stationen, den unzureichenden Ertrag der Menge anderer auszugleichen haben und dadurch die allseitige Verbreitung des unvergleichlichen Verkehrsmittels bei einer bis jetzt noch angemessenen Verzinsung des an nahe 180,000 fl. angewachsenen Kapitals gestatten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Genehmigung
der jährlichen Einnahme von . . . . . 5,325,486 fl.
der jährlichen Ausgabe von . . . . . 2,980,094 fl.
somit der Reineinnahme von . . . . . 2,345,392 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Während die Postverwaltung keine außerordentliche Verwendung anspricht, erheischt der Eisenbahnbetrieb in seiner wachsenden Bedeutung fortwährende Ergänzungen und Erweiterungen der Bahnanlagen und der Gebäude.

Für die allmählige Ergänzung und Verlängerung der Einsteigtrottoirs und Schirmdächer ist die gleiche Summe von 1858 und 1859 mit 5000 fl. vorgesehen.

Zum Zwecke verschiedener Bauten, theils mit Rücksicht auf die Bahnerweiterung nach Pforzheim, theils auch auf den ausgedehnten Waarenverkehr hier und die Verlegung des Lagerplatzes werden zusammen für Carlsruhe 21,800 fl. in Voranschlag gebracht.

Andere kleinere Verwendungen erheischen die Stationen Ettlingen, Muggensturm, Achern und Offenburg.

Und zur Fortsetzung der Erweiterung der allzukleinen Bahnwärterwohnungen, womit bereits die Budgetperiode 1854 und 1855 begonnen hatte, werden aufs neue 10,000 fl in Aussicht genommen.

Zum Zwecke der Anschaffung von Krahnen für mehrere Stationen, auch Brückenwaagen, werden 12,000 fl. vorgesehen.

Bedeutende Summen erheischen der Umbau der Brückschienengeleise mit 254,100 fl. und der Langschwellengeleise und das Querschwellensystem mit 276,000 fl.

Der erstere betrifft die Strecken Oos und Baden, und Kehl und Appenweier, der andere das westliche Geleise von Oos bis Freiburg und während der Umbau der Brückschienengeleise damit geschlossen wird, bleibt für den Umbau der Langschwellen noch die folgende Budgetperiode in Aussicht.

Die Gründe, welche die Erläuterungen zur Vorlage enthalten, sind von entschiedenem Gewichte, der Ankauf der neuen Schienen fällt bei dem gesunkenen Werthe des Eisens auch in einen günstigen Zeitpunkt. Entscheidender sind aber, die Sicherheit des Betriebes sowohl, als die Pflicht, dem vorzüglichen Dienste, welcher sich allgemeiner Anerkennung erfreut, die erforderlichen unentbehrlichen Garantien zu gewähren.

Für die Errichtung des Eisenbahntelegraphen auf der Linie Basel-Waldshut sind 7500 fl. und von da nach Constanz 15,600 fl. im Ganzen in Aussicht genommen.

Theilweise war der Bedarf schon früher vorgesehen, aber nicht zur Ausführung gekommen.

Wir beantragen die Genehmigung des Gesammtbetrages des außerordentlichen Etats mit 307,500 fl. für jedes der beiden Budgetjahre.

IV. Das Budget über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen für 1860 und 1861.

Obschon der Ertrag dieser Bahn ein wachsender ist, so glaubt doch die Vorlage nur in so weit Rücksicht darauf nehmen zu dürfen, als sie die neuesten Ergebnisse zur Berechnung des Voranschlags heranzieht und der Konkurrenzlinie auf dem linken Rheinufer Rechnung trägt.

Der Einfluß derselben dürfte sich mindestens um so weniger in erheblicherem Umfang äußern, als der Main-Neckarbahn der weit überwiegende Theil des Verkehres nicht von dem linken Rheinufer, sondern aus dem Norden Deutschlands zufließt, was sich schon zur Zeit der Eröffnung der Bahnstrecke Ludwigshafen-Mainz zu erkennen gab, von welcher eine bedeutende Beeinträchtigung vielseitig vorausgesetzt war. Der vorliegenden Bahn steht unverkennbar in der Eigenschaft einer Verbindung oder Betheiligung an einer der hervorragendsten Verkehrsadern die Nachhaltigkeit zur Seite und die Ausdehnung der Bahnen vom Main abwärts auf dem rechten Rheinufer sind in der Folge nur geeignet, den Betrieb zu erhöhen.

Unter den außerordentlichen Ausgaben des vorhergegangenen Budgets waren schon 43,128 fl. für 20 neue Güterwagen verwendet. Demungeachtet sind für neue Anfertigung von Pritschwagen — in der Centralwerkstätte —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

14,000 fl., für drei Lokomotive 55,650 fl. und für die Anschaffung von 30 neuen Güterwagen 65,000 fl. in Voranschlag gebracht.

Das Budget der Main-Neckareisenbahn liegt vollständig mit den Begründungen zu den einzelnen Rubriken vor. Wir erlauben uns darauf Bezug zu nehmen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

den Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn und des Staatstelegraphen in der Summe von 104,183 fl. für jedes der beiden Budgetjahre gutzuheißen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 146 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. März 1860.

Kommissionsbericht

betreffend

eine Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Gebäudefeuerversicherungsanstalt.

Erstattet

vom Geheimen Hofrath **von Mohl.**

---

1. Veranlassung des Berichtes.

Eine gerechte, billige und zweckmäßige Einrichtung der Staatsfeuerversicherungsanstalt ist eine Aufgabe, welche die ständische Thätigkeit schon wiederholt in Anspruch genommen hat. Nicht nur sind zweimal, in den Jahren 1840 und 1852, ausführliche Gesetzesentwurfe zur Verhandlung gekommen, sondern es ist auch die Ständeversammlung durch Petitionen und Motionen manchfach mit diesem Gegenstande beschäftigt worden*).

So hat denn auch jetzt wieder die zweite Kammer aus Veranlassung einer als Motion behandelten Petition, in ihrer Sitzung vom 24. Februar den Beschluß gefaßt:

---

*) Es liegen über den Gegenstand nachstehende ausführliche Arbeiten in frühern ständischen Verhandlungen:

1. Von dem Landtage von 1837: Motion des Abgeordneten Christ; Kommissionsbericht über dieselbe von dem Abgeordneten Regenauer; Kommissionsbericht der ersten Kammer von Freiherrn von Rüdt. 2. Von dem Landtage von 1839/40: Kommissionsbericht über einen Gesetzesentwurf von dem Abgeordneten Baumgärtner; Kommissionsbericht der ersten Kammer von dem Grafen von Kageneck; Kommissionsbericht über die Beschlüsse der ersten Kammer von dem Abgeordneten Baumgärtner. 3. Vom Landtage von 1850: Kommissionsbericht über eine Petition des Landamtsbezirkes Karlsruhe, von dem Abgeordneten Küßwieder. 4. Von dem Landtage von 1851/52: Kommissionsbericht über einen Gesetzesentwurf von dem Abgeordneten Küßwieder; Kommissionsbericht der ersten Kammer von dem Grafen von Kageneck. 5. Von dem Landtage von 1858: Motion des Abgeordneten Kirsner. Außerdem sind noch von der Großherzoglichen Staatsregierung ausführliche Begründungen zu den Gesetzesentwürfen von 1839 und 1851 vorhanden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wornach

I. die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 29. März 1852, zufolge welcher der fünfte Theil der Brandversicherungssumme aller bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude bei Privatgesellschaften versichert werden darf, aufgehoben und

II. der §. 35 dieses Gesetzes dahin abgeändert wird, daß die zu leistende Entschädigung in der ganzen, im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Summe zu bestehen habe.

Die diesseitige Kammer ist zum Beitritte zu dieser Adresse eingeladen, Ihrer Kommission aber der Auftrag geworden, diese Aufforderung zu begutachten.

Schon die Schwankungen der Gesetzgebung selbst, noch mehr aber die vielfach auseinanderlaufenden Verhandlungen und Beschlüsse der Kammern beweisen, daß eine große Verschiedenheit und Veränderlichkeit der Ansichten über den fraglichen Gegenstand besteht, und daß sich mehr oder weniger scheinbare Gründe für entgegengesetzte Bestimmungen und ganze Systeme anführen lassen, von welchen denn bald die eine bald die andere Ansicht die Oberhand gewinnt. Dieser Zustand ist kein wünschenswerther. Die Achtung vor der Gesetzgebung wird durch vieles Rütteln und Aendern nicht gefördert; Zeit und Kräfte der Stände sollten nicht so oft durch dieselbe Angelegenheit in Anspruch genommen werden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt daher auf Ihre Billigung rechnen zu dürfen, wenn sie etwas tiefer auf den Gegenstand eingeht, um wo möglich einen festen und anerkannten Standpunkt zur Beurtheilung der allgemeinen und der besondern Fragen zu gewinnen.

2. Stand der Gesetzgebung.

Das im Großherzogthum gesetzlich festgestellte System in Betreff der Gebäudeversicherung ist gegenwärtig im Wesentlichen folgendes:

1. Die Versicherung sämmtlicher im Lande vorhandenen Gebäude (mit ganz wenigen genau bezeichneten Ausnahmen) wird von einer Staatsanstalt übernommen und geleitet. Die Versicherung selbst ist jedoch nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit eingerichtet, d. h. die Versicherten haben die zur Entschädigung von Brandschaden nothwendigen Summen lediglich unter sich nach dem Verhältnisse ihres versicherten Eigenthumes aufzubringen, ohne daß der Staat aus andern Mitteln etwas dazu gäbe oder an den einbezahlten Geldern irgend ein Gewinn machte.

2. Die Theilnahme an der Versicherung ist nicht freiwillig, sondern jedes Gebäude — abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmen — muß bei der Staatsanstalt versichert sein, und ist in Beziehung auf Einschätzung, Prämienzahlung und Entschädigung lediglich den gebietenden und verbietenden Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

3. Die von den Häuserbesitzern zu bezahlenden Prämien sind nicht nach der spezifischen Feuergefährlichkeit des einzelnen Falles abgestuft, sondern lediglich nach der Größe des versicherten Werthes, (einer Verbindung, des Bauaufwandes und des Kaufpreises) bemessen; und nur dadurch wird eine Ausgleichung geschafft, daß die ganzen Gemeinden jährlich in vier verschiedene Klassen in Betreff der zu bezahlenden Prämienhöhe eingetheilt werden, je nachdem der an sie auszuzahlende Schadensersatz im vorangegangenen Jahre im Ganzen ein größerer oder ein kleinerer war. Es ist somit die Verschiedenheit der Prämien keine bleibende, sondern eine blos vorübergehende nach einer bestimmten äußern Thatsache bemessene.

4. Die Einschätzung eines neuen Gebäudes geschieht wesentlich örtlich durch näher vom Gesetze bezeichnete Personen; doch findet eine Revision des Anschlages bei der Centralstelle der Anstalt statt, ehe die Summe in das Brandversicherungsbuch eingetragen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

5. Die Staatsanstalt gewährt bei völliger Zerstörung eines Gebäudes nicht den vollen eingeschätzten Betrag desselben, sondern seit dem Gesetze von 1852 nur für vier Fünftel desselben. Es ist jedoch dem Eigenthümer gestattet, das letzte Fünftel bei einer der für das Großherzogthum konzessionirten Privatversicherungsgesellschaften zu assekuriren, natürlich unter den von dieser gestellten Bedingungen.

6. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder aus der Staatsanstalt erfolgt lediglich zum Zwecke der Wiedererbauung des abgebrannten Hauses, und bleibt so lange im Anstande, bis diese erfolgt.

3. Allgemeine Beurtheilung der bestehenden Gesetzgebung.

Zur Gewinnung eines Urtheils über diese Einrichtung ist es vor Allem nothwendig, sich die Aufgabe und das Wesen einer Versicherung überhaupt zu vergegenwärtigen.

Eine Versicherung ist ein Rechtsgeschäft, durch welches der bei einem Werthgegenstande Interessirte (in der Regel der Eigenthümer) durch Bezahlung einer verabredeten Summe Anspruch auf eine Entschädigung erwirkt, falls diesem Gegenstande innerhalb einer bezeichneten Zeit eine Beschädigung bestimmter Art zustößt. Die von dem Versicherten zu bezahlende Summe, Prämie genannt, kann nur einmal oder wiederholt während der Dauer des Geschäftes in regelmäßigen Fristen geleistet werden, und richtet sich natürlich nach der verabredeten Ausdehnung der Entschädigung und nach dem Werthe des Gegenstandes.

Im Uebrigen kann eine Versicherung entweder nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit oder nach dem der Spekulation eingerichtet sein. Im ersten Falle bilden die Versicherten eine Gesellschaft, welche den einem ihrer Mitglieder zugestoßenen Schaden in der Art gemeinschaftlich trägt, daß die erforderliche Entschädigungssumme im Verhältnisse des versicherten Eigenthumes von den Einzelnen eingezogen wird, somit die Größe der zu bezahlenden Prämien sich lediglich nach den thatsächlich eingetretenen Ansprüchen richtet und mit dieser veränderlich ist. Im andern Falle dagegen werden gleichbleibende Prämien an einen Unternehmer entrichtet, welcher die Bezahlung der nothwendig werdenden Entschädigungen, wie groß oder wie klein der Betrag derselben im Einzelnen oder im Ganzen sein mag, zu leisten hat. Natürlich sind, weil der Unternehmer nicht nur vollständig gedeckt sein, sondern auch noch einen entsprechenden Gewinn machen will, hier die Prämien etwas höher gegriffen, als der wahrscheinliche Durchschnitt der zu bezahlenden Entschädigungen beträgt; dagegen genießt der Versicherte den Vortheil, eine immer sich gleichbleibende Prämie zu bezahlen und auch bei größeren Unglücksfällen nicht über dieses gleiche Maaß in Anspruch genommen zu werden.

Eine vollständige Entwicklung aller aus diesem Rechtsgeschäfte fließenden Folgen würde zu weit führen; für den vorliegenden Zweck genügt es, nachstehende, theils positive theils negative, Grundsätze hervorzuheben.

Vorerst leuchtet ein, daß es zur Bildung einer Versicherungsanstalt keineswegs einer Staatsthätigkeit mit Nothwendigkeit bedarf. Wenn sich eine genügende Anzahl von Versicherungslustigen zusammenfindet, so können sie ohne alle amtliche Leitung und Garantie entweder eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit schließen oder mag sich ein Unternehmer zur Uebernahme des Geschäftes finden. Nothwendig ist nur, daß der Staat nicht hindert, und daß er einer solchen Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person einräumt; aber zweckmäßig ist es, wenn er sich die Prüfung der Statuten hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Haltbarkeit vorbehält, und wenn er die Geschäftsführung im Interesse der Betheiligten überwacht. Die große Mehrzahl der Versicherungsanstalten ist in der That auch ohne Staatstheilnahme ins Leben getreten; so z. B. die sämmtlichen Seeversicherungen, die Lebensversicherungen, die Versicherungen gegen Brandschaden an beweglicher Habe, u. s. w.; somit Versicherungen von vielen Milliarden Werthes. Wenn also Versicherungsanstalten gegen Brandschaden an Gebäuden nicht selten (freilich lange nicht überall) von dem Staate selbst gegründet worden sind und noch geführt werden, so hat dieß lediglich den geschichtlichen Grund, daß in dieser Beziehung die Regierung früher ihren Unterthanen in Einsicht voran waren, ein Verhältniß, welches schwerlich jetzt noch besteht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweitens ist daran zu erinnern, daß zwar eine größere Anzahl von Theilnehmern zur Sicherheit einer Versicherungsanstalt nöthig ist, aber eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte für sämmtliche, einer gewissen Gattung von Gefahr ausgesetzte Eigenthümer keineswegs im Wesen einer Versicherungsanstalt begründet ist. Wer keinen Schadensersatz wünscht, mag sich ferne halten; er hindert die Vorsichtigeren nicht an einer Theilnahme ihrer Seits. Ist eine Gefahr wirklich zu einer Versicherung angethan, so werden sich Beitrittslustige in genügender Zahl finden, wie dies die zahlreichen Privatanstalten verschiedenster Art genügend darthun. Selbst eine Staatsversicherungsanstalt läßt sich ohne Zwang zum Eintritte vollkommen denken. Eine Nöthigung kann nur etwa da vertheidigt werden, wo der Staat eine unbedingte Unterstützungspflicht verarmter Bürger übernommen hat, indem in solchem Falle die versicherten Vorsichtigeren für die nicht versicherten Gleichgültigen Leistungen zu übernehmen, nie aber selbst etwas zu beanspruchen hätten, eben weil sie sich durch eigene Anstrengung vor der Verarmung sicherten.

Ferner liegt im Begriffe der Versicherung keine weitere Bestimmung über die Größe des versicherten Werthes, als die, daß die Entschädigungsforderung niemals über den vollen wahren Werth des versicherten Gegenstandes gehen kann, weil die Absicht nur Schadenersatz, nicht aber die Erlangung eines Gewinns ist. Unterhalb dieser höchsten Grenze mag eine Verabredung über die Versicherung eines jeden beliebigen aliquoten Werththeiles oder Theiles des Gegenstandes stattfinden. Der Anspruch des einen Versicherten auf eine vollständige Entschädigung wird ja lediglich dadurch nicht beeinträchtigt, daß ein anderer Theilnehmer an derselben Anstalt sich nur einen geringeren Anspruch an dieselbe hat verschaffen wollen und sich beim wirklichen Eintritte einer Beschädigung mit einem nur theilweisen Ersatze begnügt. Ob eine solche unvollständige Sicherstellung klug ist, kann in Frage stehen; allein selbst dies ist, je nach den Umständen, keineswegs unbedingt zu vereinen, und die Entscheidung mag füglich der Einsicht jedes Einzelnen überlassen bleiben.

Ferner ist es keineswegs eine in der Natur des Versicherungsvertrages liegende Bedingung, daß der Beschädigte und Entschädigte die ihm vertragsmäßig zu Theil gewordene Summe gerade auf Wiederanschaffung desselben Gegenstandes verwenden muß. Die Absicht des Versicherungsgeschäftes ist lediglich Entschädigung für erlittenen Schaden. Wie nach wirklich eingetretenem Unglücke und nach erfolgter Entschädigung der bisher Versicherte sich wirthschaftlich neu einrichten will, ist eine Sache ganz für sich, welche den Versicherer und den Versicherungsvertrag an sich gar nicht berührt. Bei der großen Mehrzahl der Versicherungen wird auch in der That gar nicht an eine solche Forderung gedacht, und wäre zum Theil ihre Erfüllung sogar unmöglich. So hat z. B. ein gegen Wassersgefahr Versicherter an der Stelle seines gescheiterten Schiffes kein neues anzuschaffen, oder für die beschädigte Waare keine gleichartige zu kaufen. Die von einer Lebensversicherung im Falle des Todes eines Familienvaters ausbezahlte Summe muß nicht von der Wittwe als Mittel zur Schließung einer neuen Ehe oder von den Kindern zur Erwerbung einer Adoption verwendet werden. Selbst bei den Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften ist von keiner Seite die Verbindlichkeit auferlegt, fehlende Habe derselben Art und desselben Werthes wieder anzuschaffen. In allen diesen Fällen tritt völlig freie Verfügung über die ausbezahlte Entschädigungssumme ein. — Allerdings besteht die Gefahr, daß ein versicherter Gegenstand, dessen sich der Eigenthümer entledigen möchte, ohne daß er einen Abnehmer zu genügenden Preisen findet, von ihm selbst absichtlich zerstört werde, damit er die Versicherungssumme erhalte; eine Handlung, welche, abgesehen von anderen möglichen Nachtheilen, jedenfalls ein Betrug gegen die Versicherungsanstalt ist. Diese Möglichkeit einer verbrecherischen Vernichtung wird aber theils durch einen Zwang zur Wiederanschaffung nicht ganz beseitigt, indem dem gewissenlosen Eigenthümer schon der Besitz eines neuen Gegenstandes derselben Art genügen mag; theils rechtfertigt sie eine so weit gehende Maaßregel nicht. Vielmehr ist hier vor Allem dafür zu sorgen, daß die Schätzung des zu versichernden Gegenstandes mit Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß geschehe, damit auch bei Auszahlung der ganzen Versicherungssumme kein positiver Gewinn entstehe; und muß sodann der Berichtigung der

Geldforderung eine genaue Untersuchung der Zerstörungsursache vorangehen, um bei einer absichtlichen Beschädigung nicht nur Verlust der Versicherungssumme, sondern auch noch peinliche Strafe eintreten zu lassen.

Endlich ist auch noch der Forderung zu gedenken, daß die Prämiensätze in möglichst genauen Abstufungen nach der Größe der Gefahr geregelt werden. Eine gleiche Höhe der Versicherungssumme bei ungleicher Gefahr ist eben so wenig rationell, als eine gleichgroße Prämie bei verschiedener Zeitdauer der Versicherung oder für Gegenstände von verschiedenem Werthe. Eine Nichtbeachtung dieser Regel hat bei gegenseitiger Versicherung den Nachtheil, daß die Gesammtheit der Eigenthümer wenig bedrohter Gegenstände der Gesammtheit der Besitzer stark bedrohter Werthe im Laufe der längeren Versicherungszeit ein ganz unmotivirtes Geschenk machen müssen; bei Spekulationsanstalten aber bringt — falls dieser Fehler hier überhaupt vorkommt — es eine Steigerung des gesammten Prämiensatzes hervor, weil der Unternehmer begreiflicherweise auch die schlechtesten Chancen in Berechnung nehmen, und er somit alle steigern muß, wenn er diese nicht besonders und in entsprechender Weise treffen kann.

Werden nun die im Vorstehenden hervorgehobenen Sätze — deren allgemeine theoretische Richtigkeit wohl nicht zu beanstanden ist — im Auge behalten, so läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die vaterländische Staatsfeuerversicherungsanstalt vielfache Bestimmungen enthält, welche mit jenen mehr oder weniger im Widerspruche sind.

Dieselbe hat zwar in der Hauptsache eine richtige Grundlage, indem sie auf Gegenseitigkeit beruht; allein sie ist vor Allem eine Staatsanstalt, welche nicht nach den individuellen Wünschen der Versicherten in Betreff der Ausdehnung und des Gegenstandes der Versicherung, sondern nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet ist und verfährt, somit sich den besonderen Verhältnissen nicht anschmiegt.

Sie ist ferner Zwangsanstalt. Jeder Gebäudebesitzer im Großherzogthum — mit ganz geringen Ausnahmen — muß ihr beitreten. Er kann also weder eine Versicherung ganz unterlassen, noch kann er sich bei einer andern, ihm etwa besser zusagenden Gesellschaft, betheiligen. Trotz dieses Zwanges übernimmt aber der Staat nicht die Zusicherung eines vollen Schadenersatzes, sondern er geht nur bis vier Fünftel des Werthes. Der Mangel an jeder Klassifikation der Gebäude und der Beiträge je nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahr ist kaum vereinbar mit dem Wesen einer Versicherung.

Sodann stellt die Staatsanstalt den von ihr zu Entschädigenden die versicherte Summe nicht zur freien Verfügung, sondern lediglich zum Wiederaufbau des abgebrannten Hauses.

Endlich geht der Auszahlung der Entschädigungen zwar wohl eine Untersuchung der Brandursache voraus, und wird ein gerichtliches Verfahren beim Verdachte von absichtlicher Feueranlegung eingeleitet; allein die erste Einschätzung der Gebäude bietet — trotz der jetzt angeordneten Revision des Anschlages durch die Centralbehörde — keineswegs eine unbedingte Garantie einer ganz gewissenhaften Werthbemessung dar, weil örtliche Einflüsse nicht ganz zu beseitigen sind.

Unter diesen Umständen kann es denn nicht Wunder nehmen, wenn sich nicht selten und zum Theile mit Leidenschaft die Kritik rührt. Und zwar werden namentlich in zwei Richtungen Ausstellungen gemacht.

Einmal erheben sich Einwendungen gegen den ganzen Gedanken einer mit Zwang durchgeführten Staatsanstalt. Die auch bei unserer Bevölkerung mehr und mehr erwachte Neigung zur ungestörten Besorgung der eigenen Angelegenheiten, so wie der Widerwille gegen polizeiliche Gängelung macht sich geltend. Einzelne Interessen oder wenigstens subjektive Wünsche finden sich unbefriedigt bei der bestehenden Einrichtung. Der Eintritt in völlige Freiheit stellt gerechtere Verhältnisse in Aussicht in Betreff der Abstufung von Beiträgen. Und die in frühern Zeiten wohl fehlende Sicherheit der Privatanstalten ist bei den vielen zum Theile kolossalen Anstalten solcher Art in unbezweifelter Weise jetzt vorhanden. Mag sich auch nicht Jeder über den letzten Grund seines Nichtbehagens klar sein, und ist das Verlangen nach Abänderungen in einzelnen Richtungen nicht durchaus motivirt: so rührt sich doch der Tadel immer wieder, und er geht wohl selbst bis zu dem Wunsche, es möchte die ganze Anstalt aufgehoben und jedem Unterthanen frei gestellt werden: ob, wie und wo er seinen Häuserbesitz versichern wolle.

Sodann aber wird auch von Solchen, welche keine Beseitigung der ganzen Anstalt verlangen, über das Vorhandensein gewisser Mängel geklagt, welche keineswegs mit dem Wesen des ganzen Systems zusammenhängen, so-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit auch bei einer Erhaltung desselben verbessert werden könnten und sollten. Namentlich wird die läßige Vollziehung der Baupolizeivorschriften in manchen Theilen des Landes getadelt. Die Nichtbefolgung derselben sei eine förmliche Ungerechtigkeit gegen Diejenigen, welche sich denselben vielleicht mit namhaften Opfern unterwerfen, und dadurch einen großen Theil der Feuersgefahr von ihren Gebäuden fern halten, trotz dessen aber für die aus Eigennutzen, Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit dagegen Fehlenden einzustehen haben, wie wenn sie alle auf gleicher Linie ständen. Sodann wird — und wurde früher noch mehr — über unrichtige Einschätzung geklagt, welche zwar zunächst nicht die Absicht habe, im Falle eines Brandes unerlaubten Gewinn zu verschaffen, sondern vielmehr nur dem Hause einen möglichst großen Pfandwerth verschaffen solle, allein zur mittelbaren Folge doch immer wo nicht absichtliche Feueranlegung, so doch Nachläßigkeit von Seiten der Eigenthümer und Mangel an Eifer beim Feuerlöschen bei den mit dem Stande der Sache vertrauten Nachbarn zur Folge habe. Diesem Umstande ist denn namentlich früher die große Zahl der Feuersbrünste in gewissen Theilen des Landes und die dadurch veranlaßte enorme Höhe der Entschädigungssummen zugemessen, und um ihm abzuhelfen sind wiederholte Aenderungen in der Gesetzgebung verlangt und zum Theile auch wirklich durchgeführt worden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, verkennt das Gegründete mancher dieser Beschwerden nicht; dennoch vermag sie in der Kritik des bestehenden Zustandes nicht bis zu der äußersten Grenze zu gehen.

Gegen eine völlige und plötzliche Aufhebung der Staatsanstalt ist sie entschieden. Dieselbe besteht einmal und ist sogar von der Verfassung unter ihren besondern Schutz genommen. Sie ist ein Denkmahl der Regierungsweisheit Karl Friedrichs, welcher bei ihrer Errichtung den übrigen deutschen Staaten mit ruhmwürdigem Beispiele voranging. Auch in ihrer jetzigen Eigenthümlichkeit hat sie unzweifelhaft große Dienste geleistet. Sie wird mit Gerechtigkeit und mit Intelligenz geleitet, und der Verwaltungsaufwand ist ein höchst unbedeutender. Von Chikanen bei der Ausbezahlung der Entschädigungsgelder ist keine Rede. Ueberdieß bietet die völlige Freigebung manchfachen Grund zu Bedenken. In wie ferne nämlich die Fähigkeit, sich selbst zu helfen und eine Fürsorge des Staats entbehren zu können, bereits hinreichend bei der ganzen Bevölkerung entwickelt ist, um sie auch ohne Zwang von Privatfeuerversicherungsgesellschaften Gebrauch machen zu lassen, und ob es der Gesammtheit der Gebäudebesitzer als sittliche und wirthschaftliche Nothwendigkeit erscheinen würde, ausbezahlte Entschädigungsgelder immer wieder nur zum Neubau zu verwenden, ist wenigstens sehr zweifelhaft. Es wäre somit wohl die Aufhebung der Staatsfeuerversicherungsanstalt oder auch nur des Zwanges zu ihre Benützung für jetzt ein gewagtes Unternehmen. Nichts möglicher als daß ein großer Theil der jetzt Versicherten es unterließe, sich freiwillig bei Privatgesellschaften zu betheiligen. Damit würde aber einer Seits dem Realkredit des Landes ein schwerer Stoß beigebracht werden und wäre anderer Seits bei eintretenden Brandfällen Aussicht auf vielfache gänzliche Verarmung und auf deren Folgen für die Gemeinden und den Staat. Die Thatsache, daß von dem aus der Staatsbrandversicherung ausgeschlossenen Fünftheile des Häuserwerths nur etwa der dritte Theil bei Privatgesellschaften versichert ist (von 66 Millionen nur 22), ferner die immer noch höchst theilweise Versicherung des Mobiliarvermögens, sind deutliche Fingerzeige, wie die Aufhebung der Staatszwangsanstalt wenigstens zunächst noch wirken würde. Ebenso ist die an und für sich und auf dem einseitigen Standpunkte des Versicherungswesens allerdings nicht zu rechtfertigende Nöthigung der Anwendung der Entschädigungssumme zu einem Neubau eine schwer zu entbehrende Garantie für Gläubiger, für die eigene Familie und gegen verbrecherische Verwerthung der Häuser an die Brandkasse.

Hiermit ist denn aber freilich nicht gesagt, daß Verbesserungen der bestehenden Einrichtung gar nicht möglich und wünschenswerth seien. Abgesehen davon, daß die Ausstellungen gegen das ganze System immerhin wenigstens zu allmähligen Annäherungen an ein freies Gebahren der Gebäudeeigenthümer führen könnten, mag selbst vielleicht während der Dauer desselben die Erfahrung auf einzelne Aenderungen hinweißen; und es fragt sich somit bei jedem einzelnen Vorschlage nur, ob in der That wirklicher Uebelstand vorliegt, und ob, falls dies bejaht werden müßte, das vorgeschlagene Mittel geeignet zur Hülfe erscheint?

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus diesem Gesichtspunkte faßt denn Ihre Kommission auch ihre Aufgabe in Betreff des vorliegenden Beschlusses der zweiten Kammer auf.

4. Verhältniß des Beschlusses der zweiten Kammer zu der bestehenden Gesetzgebung.

Der Eingangs wörtlich angegebene Beschluß des andern Hauses hat nicht die Absicht, an den Grundlagen der bestehenden Feuerversicherungsanstalt eine wesentliche Aenderung vorzunehmen. Das Verlangen ist nur dahin gerichtet, daß unter Beibehaltung des ganzen übrigen Systems wieder, wie vor dem Gesetze von 1852, der ganze Schätzungswerth der Häuser vom Staat versichert werde, während jetzt, wie bereits bemerkt, dieser nur vier Fünftel des Werthes übernimmt, und es dem Eigenthümer überlassen bleibt, ob und wo er auch auf das letzte Fünftheil bei Privaten versichern will. — Es ist somit der Antrag so wenig ein Vorschritt zu etwas prinzipiell Neuem und zu größerer Freiheit, daß es vielmehr als eine Rückkehr zu früheren Zuständen und zu größerer Gebundenheit erscheint. Es soll der volle Zwang zu einer Versicherung bei einer bestimmten Anstalt für Alle wieder eingeführt werden.

5. Gründe für die beantragte Abänderung.

Theils aus dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer, theils aus den ausführlichen, über den Antrag gepflogenen Verhandlungen in jenem Hause lassen sich unschwer die Gründe auffinden, welche diesen Beschluß veranlaßt haben. Es wird

1) ein innerer Widerspruch des Gesetzes darin gefunden, daß einer Seits der Staat nur für vier Fünftel des Häuserwerths versichere, in der Absicht, wo nicht frevelhafte Brandstiftungen so doch leichtsinniges Benehmen mit Feuer und Licht durch eine nicht vollständige Deckung des Schadens zu verhüten, während er anderer Seits die Möglichkeit gewähre, einen Ersatz auch für das unversicherte Fünftheil zu erwirken. Das Gesetz gebe auf diese Weise Mittel an die Hand, welche es so eben mit der andern genommen habe; und es lasse sich füglich die Alternative aufstellen: entweder sei eine unvollkommene Versicherung wirklich nothwendig zur Verhütung von Brandschaden, dann sei es widersinnig, den vollen Schadensersatz durch einen zweiten Versicherungsantrag zu gestatten; oder aber es sei diese Beschränkung nicht wirksam, dann sei kein Grund vorhanden, warum nicht der Staat den ganzen Werth selbst versichere, sondern eine doppelte Bemühung und unnöthige Kosten veranlasse.

2) Es sei hart und unbillig, daß der Staat nicht die volle Entschädigung für erlittene Verluste entrichte, während er doch zum Eintritte und somit zur Bezahlung nöthige.

3) Der Realkredtt werde im ganzen Lande wesentlich beeinträchtigt, indem die Erlaubniß, auch das letzte Fünftheil zu versichern, dem Gläubiger lange nicht dieselbe Sicherheit verschaffe, als wenn die Staatsanstalt den gesammten Werth der Häuser decken würde. Nicht selten finde sich ein Versicherer für das letzte Fünftel gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen, so daß sich der Eigenthümer zur Eingehung des Vertrages nicht entschließen könne. Sodann sei der Gläubiger entweder zu beschwerlicher Kontrole einer guten und beständigen Versicherung des letzten Fünftheils genöthigt, oder er laufe Gefahr, einen Theil seiner Forderung im Falle eines Brandes zu verlieren. Die Verminderung des hypothekarischen Werthes der Gebäude im Großherzogthum belaufe sich auf diese Weise auf viele Millionen und sie sei namentlich für die ärmere Klasse drückend, welche häufig kein anderes Unterpfand bestellen könne, als ein kleines Haus.

4) Die Beschränkung der Entschädigung auf vier Fünftheile könne zur Verminderung der Feuersbrünste jedenfalls nur da beitragen, wo diese aus verbrecherischer Gewinnsucht von den Eigenthümern selbst veranlaßt oder durch grobe und also vermeidbare Nachlässigkeit verursacht sei. Dagegen in allen jenen zahlreichen Fällen, in welchen ein Feuer durch Elementarereignisse oder durch bloßen Zufall entstehe, wo also der Wille des Eigenthümers außer Beziehung bleibe, habe die Größe oder Kleinheit der Entschädigung gar keinen Einfluß.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ohnedem falle jede Wirkung der gesetzlichen Bestimmung bei allen Denen weg, deren Gebäude durch das bei Anderen entstandene Feuer ergriffen werde. Es sei also eine in manchfachen Fällen drückende Maaßregel auf sämmtliche Arten von Feuersbrünste angewendet, während sie doch besten Falles nur bei einzelnen zu wirken vermöge.

5) Die Verweigerung einer Entschädigung für das letzte Fünftel führe in manchen Fällen geradezu zur Verarmung und zur Vermehrung des Proletariats Wenn nämlich dieses Fünftel bei Privatgesellschaften nicht versichert sei, so sei es einem ärmeren und somit kreditlosen Manne unmöglich mit der vom Staate in Anspruch zu nehmenden Entschädigungssumme von nur vier Fünftel ein neues Haus zu bauen. Da nun aber die Auszahlung der Entschädigung lediglich zum Zwecke des Neubaues erfolge, so verwirke der Abgebrannte durch Unterlassen eines solchen Baues seinen Anspruch ganz, welchen er doch durch vielleicht langjährige Prämienzahlungen erworben habe und verfalle so rettungslos der Dürftigkeit. Die Nachtheile für die betreffenden Gemeinden und die bedenklichen Folgen für den Staat bedürfen keiner Auseinandersetzung.

6) Endlich wolle zwar ein großes Gewicht auf die Verschiedenheit der an die einzelnen Landestheile zu bezahlenden Entschädigungssummen gelegt werden, und es sei in der That diese Verschiedenheit auch die nächste Veranlassung zu der jetzt in Frage stehenden Bestimmung des Gesetzes. Bei einer allgemeinen Auffassung der Verhältnisse könne aber hierin durchaus keine Ungerechtigkeit oder auch nur Unbilligkeit erblickt werden, vielmehr sei darin nur eine theilweise Ausgleichung zwischen den bei Weitem größeren Vortheilen zu erblicken, welche den günstiger gelegenen Gebietstheilen und den Bewohnern der größeren Städte zufallen. Diesen stehen alle Segnungen der Civilisation zu Gebote und werden ihnen zum Theile durch Staatsanstalten zugänglich gemacht, während die Gebirgsgegenden und die zerstreut wohnende Bevölkerung derselben entbehren müssen.

6. Prüfung dieser Gründe.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat sich von der Stichhaltigkeit, wenigstens der Mehrzahl dieser für den Beschluß der zweiten Kammer angeführten Gründe nicht zu überzeugen vermocht. Zum Theile findet sie dieselben irrelevant, zum Theile kann sie ihnen wenigstens keinen durchschlagenden Einfluß einräumen.

Zu 1. Der Vorwurf eines innern Widerspruchs und einer Selbstaufhebung des Gesetzes wäre ohne Zweifel begründet, wenn die sämmtlichen letzten Fünftel im ganzen Lande wirklich bei Privatgesellschaften versichert würden. Dann wäre allerdings eine doppelte Mühe und ein größerer Aufwand zur Erreichung eines und desselben Ergebnisses angeordnet, und es könnte überdieß der gehoffte Nutzen einer Vermeidung von Brandstiftung durch die Eigenthümer selbst und von leichtsinnigem Gebahren mit Feuer und Licht nicht erreicht werden. Allein diese allgemeine Versicherung des letzten Fünftels ist thatsächlich nicht vorhanden. Das vom Staate ausgeschlossene Fünftel ist, wie bereits bemerkt, nur zum geringeren Theile wirklich bei Privatgesellschaften versichert; und wenn dies denn auch in manchen Fällen zu beklagen und tadelnswerth ist, so hat es doch auch in sehr vielen andern Fällen handgreiflich eine gute Wirkung. Während nämlich der Staat auch bei ganz unzuverlässigen Leuten dieses Fünftheil übernehmen müßte, und er dadurch die Veranlassung zu verbrecherischen oder wenigstens leichtsinnigen Feuersbrünsten unvermeidlich gäbe, finden solche zweifelhafte oder geradezu verdächtige Eigenthümer keine Versicherungen bei Privatanstalten. Es wird also da, wo das Gesetz wirken wollte, der Zweck erreicht. Zuverlässige Bürger aber leiden wenigstens in der Hauptsache nicht darunter, weil sie eine gewünschte Versicherung leicht finden. Und sollte sie auch diese Privatversicherung höher zu stehen kommen, als wenn sie der Staat auch noch übernommen hätte, (was bei gefahrlosen Gebäulichkeiten nicht einmal der Fall, bei gefährdeten aber ganz in der Ordnung ist,) so ist dies nicht nur an sich ein vertheidigbares Opfer für einen allgemeinen nützlichen Zweck, sondern es wird sogar diese Weiterausgabe reich-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lich wieder eingebracht durch die Verminderung der Feuersbrünste und folglich einen niederen Ansatz der jährlichen Prämien.

Wenn über die Richtigkeit der im Vorstehenden vorgetragenen Ansicht irgend ein Zweifel bestehen könnte, so würde er durch die klarsten Thatsachen beseitigt. Es ist notorisch und wird überall im Lande dankbar anerkannt, daß die Feuersbrünste seit Erlassung des Gesetzes von 1852 sehr bedeutend abgenommen haben, und daß der in der That sehr drohende und auf die Dauer unmöglich gewordene Zustand entschieden ins Bessere gekehrt worden ist.*)

---

*) In der von Großherzoglicher Staatsregierung ausgehenden Begründung des Gesetzesentwurfes von 1852 sind eine Anzahl von tabellarischen Uebersichten beigegeben, aus welchen sich in sehr lehrreicher Weise die Zu- und Abnahmen der Brandfälle, der Entschädigungssummen und des Verhältnisses gewisser Entschädigung und versicherten Werthe ergiebt, und zwar sowohl nach den einzelnen Jahren als nach den verschiedenen Landestheilen. Der Kommission sind für ihre gegenwärtige Arbeit auf die denselben amtlichen Quellen entnommene Fortsetzungen mitgetheilt worden und sie läßt daraus in Nachstehendem hier zunächst in Frage kommende Angabe folgen:

Jahr.	Versicherungs-anschlag.	Brandentschädigung.	Verhältnisse der Entschädigungen zum Anschlage.
	fl.	fl.	
1809	105,085,400	41,359	1 : 2541
1814	113,452,800	72,573	1563
1819	129,196,250	115,932	1114
1824	146,375,450	133,709	1095
1829	168,552,000	256,544	657
1834	189,584,300	301,216	629
1839	215,703,350	195,315	1164
1840	222,078,450	252,652	879
1841	227,109,900	230,743	971
1842	230,324,450	371,359	620
1843	316,578,200	349,869	905
1844	321,908,450	452,868	711
1845	326,121,400	382,145	853
1846	330,721,450	610,966	541
1847	334,760,750	575,875	581
1848	338,000,025	625,758	540
1849	340,319,450	748,776	455
1850	341,763,425	419,005	833
1851	343,645,005	584,398	588
1852	342,324,755	392,999	871
1853	344,015,405	258,522	1331
1854	345,205,875	312,706	1104
1855	346,605,825	182,109	1903
1856	321,889,220	161,970	1987
1857	325,472,387	255,287	1275
1858	329,691,432	200,687	1643
1859	334,419,645	232,066	1441

Zahl der Brandfälle:

1844	311
1845	271
1846	392
1847	352
1848	424
1849	377
1850	228
1851	337
1852	231
1853	246
1854	267
1855	211
1856	140
1857	202
1858	203
1859	197

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es will nun zwar behauptet werden, die Nichtversicherung des letzten Fünftels habe nur theilweise mitgewirkt, indem die Verminderung der Brandfälle auch noch der größeren Strenge der Schwurgerichte gegen Brandstifter, der Verbesserung der Löschanstalten und der Einführung der Klassifikation der Gemeinden nach der Größe der bei ihnen vorgefallenen Feuersbrünste zugeschrieben werden müsse.

Diese Beweisführung erscheint aber Ihrer Kommission zum großen Theil als unrichtig. Daß die Schwurgerichte günstig gewirkt haben, und daß sie diese Folge gehabt hätten, wie immer das Versicherungsprinzip gewesen wäre, geben wir gerne zu; allein Niemand hat behauptet und Niemand kann behaupten, daß die Verurtheilung nach moralischer Ueberzeugung die einzige Ursache der günstigen Wendung in der Zahl der Feuersbrünste sei. Diese kann ja doch nur gegen verbrecherische Brandstifter wirken. Eine größere Sorgfalt in Beziehung auf das Feuer aber wird durch eine Rücksicht auf die Assisen nicht hervorgerufen, sondern nur durch die Furcht vor Schaden, und dieser ist in der Mehrzahl der Fälle (wegen Nichteintrittes in die Privatanstalten) größer bei der Leistung von nur vier Fünfteln.

Was die besseren Löschanstalten betrifft, so sind diese zum beträchtlichen Theile gerade durch das neue Gesetz hervorgerufen, und es ist somit ganz unzuläßig, ihre Wirksamkeit in Abzug bringen zu wollen von den Erfolgen desselben. Nichts ist vielmehr wahrscheinlicher, als daß eine verminderte Furcht vor Brandunglück auch bald genug wieder eine größere Schlaffheit in den Rettungsmaßregeln zur Folge hätte.

Endlich soll der Gemeindeklassifikation Wirksamkeit nicht abgesprochen werden, und es wäre ohne Zweifel eine Beseitigung dieser Bestimmung nicht räthlich: allein unläugbar kann eine Aussicht auf eine größere im nächsten Jahr zu zählende Versicherungssumme absichtliche Brandstiftung gar nicht verhindern, und fahrlässiges Benehmen mit Feuer und Licht nur wenig, jedenfalls weit weniger, als die Aussicht auf den Verlust von einem Fünftel der Hauswerthes. — Mit Einem Worte, die nützliche Wirkung des Gesetzes kann zwar nicht in bestimmten Proportionalzahlen ausgedrückt werden; allein es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß ein großer Theil der auffallenden Verminderung der Brandfälle seit 1852 nur ihm zu verdanken ist. Welcher Grund ist nun aber vorhanden, mit einem zufriedenen Zustande zu experimentiren? Und sicherlich ist es ein eigenthümliches Argument, daß ein Gesetz aufgehoben werden müsse, weil es seit einer Reihe von Jahren seinen Zweck vollständig erfüllt habe.

Zu 2. Auf einem offenbaren Mißverständnisse beruht die Klage, daß das Gesetz unbillig sei. Von einer Unbilligkeit könnte nur die Rede sein, wenn entweder die Gebäudeeigenthümer Prämien von dem ganzen Werthe bezahlen müßten und doch nur zu vier Fünftheilen entschädigt würden; oder auch, wenn der vorsichtige und unverdächtige Bürger verhindert würde, sich vollständig gegen möglichen Schaden zu versichern, weil man eine solche Sicherheit schlechten und unvorsichtigen Leuten nicht einräumen könne. Es ist nun aber weder das eine noch das andere der Fall.

Der Versicherte bezahlt an den Staat nur in dem Verhältnisse, als dieser seiner Seits entschädigt; also nur für vier Fünftheile des Häuserwerthes. Es ist also auch ganz natürlich und nichts weniger als unbillig, daß er nur vier Fünftheile des Verlustes erhält. Es liegt dies so recht eigentlich im Wesen der Versicherung, und findet statt bei Millionen von Versicherungsfällen jeder Art. Wenn ein Kaufmann seine Waaren nur zu vier Fünftel assekurirt, so findet er es ganz natürlich, daß er im Falle einer Haverei auch nur diese vier Fünftel erhält. Von stehender Habe wird sehr häufig nur eine bestimmte Gattung, z. B. die Ernte, versichert; Niemand findet es unbillig, daß bei einem Brande nicht auch das Nichtversicherte bezahlt wird, u. s. w. Was aber die Möglichkeit der Versicherung des vollen Eigenthumswerthes betrifft, so ist diese ja gesetzlich gestattet; und wo die Verhältnisse der Personen und der Objekte es irgend erlauben, hat die Versicherung des letzten Fünftels auch thatsächlich keine Schwierigkeit bei der eifrigen Konkurrenz der für das Großherzogthum konzessionirten Privatgesellschaften. Wenn dabei aber über die theilweise Höhe der diesen Gesellschaften zu zahlenden Prämien geklagt wird, so ist zunächst zu bemerken, daß der größere Theil dieser Mehrleistung, nämlich die Kosten für Police, Agenturgebühren u. s. w., erspart werden kann durch regelmäßig längere Versicherung, als von Jahr zu Jahr. Sodann aber liegt in der Forderung höhe-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

rer Prämien in so ferne keine Unbilligkeit, als man solche nur da bezahlt, wo eine bedeutendere, als die durchschnittliche Gefahr vorhanden ist. Diese ist nun aber wieder das natürliche Verhältniß bei jeder Versicherung. Weit wichtiger wäre es, wenn etwa darüber Beschwerde geführt würde, daß der Staat bei dem verschiedensten Grade der Gefahr völlig gleiche Prämien erhebt, wo also diejenigen Häuserbesitzer, welche voraussichtlich keine Feuerentschädigung in Anspruch nehmen werden, eben soviel bezahlen müssen, als Diejenigen, welche voraussichtlich eine solche früher oder später verlangen werden. Und wenn dieser offenbare Fehler der Staatsversicherungsanstalt wenigstens theilweise gehoben ist durch das richtigere Verfahren der Privatgesellschaften beim letzten Fünftel, so ist dieses eher zu loben, als zu tadeln.

Zu 3. Es muß zugegeben werden, daß die Herstellung eines genügenden Pfandobjektes etwas erschwert ist durch die Nothwendigkeit einer doppelten Versicherung; auch mag es sich zuweilen begeben, daß selbst ein zuverlässiger Mann bei besonders ungünstiger Lage oder Beschaffenheit seines Hauses keine Versicherung für das letzte Fünftel findet.

Ihre Kommission bestreitet für solche Fälle einen Nachtheil nicht. Allein sie kann doch auch denselben nicht überschätzen. Der Fälle, in welchen ein vertrauenswerther Mann keine Versicherung für ein nicht ungewöhnlich feuergefährliches Haus findet, werden nur sehr wenige sein. Und wenn der Gläubiger einen Schuldner zur beständigen Ordnung seines Versicherungsvertrages anhält, so ist dies am Ende der eigene Vortheil des letzteren, namentlich wenn ihn ein Brandunglück betreffen sollte. Darin aber, daß unzuverlässige Leute oder die Besitzer eines schlechten und feuergefährlichen Hauses keine Versicherung finden und somit auch in ihrem Realkredite verkürzt sind, gegenüber von dem Zustande, welcher bestünde, wenn der Staat ohne Weiteres den ganzen Schätzungswerth versichern müßte, vermögen wir unseres Theiles nicht nur kein Unglück zu sehen, sondern vielmehr nur eine Herstellung des natürlichen Zustandes und die Beseitigung einer Täuschung, welche sehr leicht dem Gläubiger zum Nachtheile gereichen würde.

Zu 4. Die Nichtversicherung eines Theils des Gebäudewerths gewährt allerdings keine Sicherheit gegen solche Brandfälle, welche durch unverschuldeten Zufall entstehen. Der Vortheil ist jedoch groß genug, wenn er das Mittel von bedeutender Wirkung gegen Brandstiftung und grobe Nachlässigkeit übt.

Die allgemeine Anwendung des Abzugs bei nur theilweiser prophylaktischer Wirkung enthielte nur dann eine Härte, wenn keine Versicherung des letzten Fünftels möglich wäre, somit Alle leiden müßten, weil man sich gegen einzelne Schuldhafte zu schützen beabsichtigte. Allein volle Entschädigung kann ja erworben werden; und für einen voll Versicherten ist es völlig gleichgültig, ob die vom Staate für nothwendig erachtete Maßregel einen größeren oder kleineren Wirkungskreis hat. Die besondere Mühe und die vielleicht etwas größeren Kosten der Versicherung des letzten Fünftels sind nur ein geringer Beitrag zur Erreichung eines allgemein wünschenswerthen Zustandes, welcher überdies dem Beitragenden selbst durch Verminderung seiner Versicherungsbeiträge aus den ersten vier Fünfteln unmittelbar nützlich ist.

Zu 5. Wir wollen nicht in Abrede ziehen, daß die nicht volle Versicherung in Verbindung mit der Verpflichtung, die Entschädigungssumme auf einen Neubau zu verwenden, in einzelnen Fällen völlige Verarmung zur Folge haben kann. Die vom Staate in Anspruch zu nehmende Summe reicht allerdings nicht aus zu der Errichtung eines neuen Hauses, namentlich bei den gesteigerten Materialpreisen und Arbeitslöhnen. Wenn es den Abgebrannten nicht möglich ist, auch noch ein Kapital aufzunehmen, so verfällt der Anspruch auf Entschädigung, und anstatt eines angesessenen Bürgers ist ein Proletarier vorhanden, welcher vielleicht der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt. Dies ist allerdings beklagenswerth; allein die entscheidende Frage ist, ob dieser Uebelstand schlimmer ist als der Zustand, welcher nach aller Wahrscheinlichkeit und Erfahrung bei einer Rückkehr zur unbedingten Versicherung entstände? Alsdann würden wieder die zahlreichen und verheerenden Brandfälle erscheinen, mit ihnen und durch sie aber eine weit größerer Anzahl von Verarmungen. Offenbar besteht jetzt das kleinere von zwei Uebeln, welchen man nicht beiden entgehen kann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu 6. Endlich kann sich Ihre Kommission kaum davon überzeugen, daß der Einwand ernstlich gemeint ist, welcher es als eine Billigkeit darstellt, daß die Bewohner der Städte und überhaupt der Ebene einen unverhältmäßig großen Antheil an den Brandentschädigungen für die Schwarzwaldorte nehmen, indem sie anderer Seits gar manche Vortheile voraus haben, welche den Bewohnern des Gebirges und überhaupt entlegeneren Gegenden nicht zu Theil werden, obgleich sie an den Kosten an jenen nützlichen Einrichtungen ebenfalls beitragen. — Aus der Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse und Interessen entspringen allerdings auch verschiedene Ansprüche an den Staat. Während die Anwohner des Rheines gegen Ueberschwemmungen zu schützen sind, müssen im Gebirge kostspielige Straßenanlagen gemacht werden. Wenn in der Ebene eine Eisenbahn möglich ist und Nutzen schafft (übrigens ohne daß sie irgend Jemand, also auch die Gebirgsbewohnern nicht, Kosten verursachte), so muß in abgelegenen Gegenden die Post mit Opfern für die Staatskasse erhalten werden, u. s. w. Nichts ist nun billiger, als daß diese verschiedenen Bedürfnisse auch gleichmäßig vom Staate berücksichtigt werden, und das hierzu alle Theile des Landes je nach ihrer Steuerkraft beitragen. Allein etwas ganz Anderes ist es, wenn verlangt wird, daß diejenigen Landestheile, welche durch kostspielige Bauart und vorsichtigere Gewohnheiten die Entstehung und Verbreitung von Feuersbrünsten auf ein Minimum zurückführen, in jenen Theilen des Landes, in welchen feuergefährliche Bauart oder Gewohnheit, wo nicht gar eine weitverbreitete unsittliche und verbrecherische Auffassung des ganzen Versicherungsverhältnisses herrscht, neue Häuser auf ihre Kosten erbauen sollen. Dies ist nicht aber bloß eine Unbilligkeit, sondern vielmehr ein Kommunismus der schlimmsten Art*). Ist es doch schon für die Bewohner der erst genannten Gegenden lästig genug, daß ganz im Widerspruche mit dem Wesen einer Versicherungsgesellschaft die Landesbrandanstalt keinerlei Unterschiede hinsichtlich der Gefahr macht, und daß sie somit unter allen Umständen einen Beitrag auf die besseren Gegenden und Gebäude zu Gunsten der weniger gesicherten legt, wie ihn eine Privatgesellschaft niemals verlangen würde. In Beziehung auf die gleiche Vertheilung der Brandschaden an die verschiedenen Landestheile unterliegt also das Gesetz von 1852 sicher einem gerechten Tadel nicht. Es hat einem Theile des Landes eine unerträglich gewordene und in ihrem innersten Kern ungerechte Last wenigstens theilweise abgenommen, und es ist, was vielleicht noch höher angeschlagen werden muß, einem bereits weit verbreiteten sittlichen und sozialen Krebsschaden wirksam zu Leibe gegangen.

---

*) Die ganz unverhältnißmäßige Häufigkeit der Brandfälle in einigen Landesgegenden unter der Herrschaft des Gesetzes von 1840 ist eine so notorische Thatsache, daß sie eines Beweises nicht bedarf. Nur zur bestimmten Fixirung des Verhältnisses werden daher nachstehende Zahlen angegeben:

In den Jahren 1845—49 betrug

im Seekreise	die Versicherungssumme	durchschnittlich	etwa 66	Millionen;	die erhaltene Entschädigungssumme aber	1,079,422;
im Oberrheinkreise	die Versicherungssumme	88	Millionen;	die Entschädigung		790,043;
im Mittelrheinkreise	„ „	102	„	„	„	581,081;
im Unterrheinkreise	„ „	75	„	„	„	492,974;

Noch auffallender aber fällt die Verschiedenheit ins Auge, wenn die den einzelnen Bezirken wirklich zugefallenen Summen ausgehoben werden. In den erwähnten fünf Jahren bezog das Amt

	Bonndorf . .	100,082 fl.
	Donaueschingen	107,106 fl.
	Hüfingen . .	285,615 fl.
	Villingen . .	164,657 fl.
	Säckingen . .	102,719 fl.
	Waldshut . .	109,216 fl.
Dagegen das Amt	Bruchsal . .	8,975 fl.
	Bühl . . .	5,900 fl.
	Ettlingen . .	1,463 fl.
	Kork . . .	6,064 fl.
	Rheinbischoffsheim	955 fl.
	Krautheim . .	3,056 fl.
	Walldürn . .	1,450 fl.
	Wertheim .	2,665 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn je etwas ausgesetzt werden kann, so ist es vielmehr, daß es — der oben erwähnten Gleichheit der Versicherungsprämien wegen — nicht so vollständig wirkt als die Gerechtigkeit es eigentlich verlangt*).

*) Sowohl die Verbesserung der Zustände im Vergleiche mit der früheren, in den vorstehenden Bemerkungen angeführten Verhältnissen, als die auch jetzt immer noch fühlbare Ungleichheit ergiebt sich aus der nachstehenden Uebersicht, welche den Rechnungen der Brandversicherungsanstalt entnommen ist.

Amt.	Jahr.	Beitrag.		Brandentschädigungen		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Blumenfeld	1853 bis 1859	10,573	53	1,513	43	9,060	10	—	—
Bonndorf	" " "	32,657	23	69,181	48	—	—	36,524	25
Constanz	" " "	37,934	36	52,257	46	—	—	14,323	10
Donaueschingen	" " "	58,857	35	156,699	59	—	—	97,842	24
Engen	" " "	24,180	4	16,806	34	7,373	30	—	—
Meersburg	" " "	12,344	25	8,499	36	3,844	49	—	—
Meßkirch	" " "	22,223	25	13,133	33	9,089	52	—	—
Neustadt	" " "	34,708	13	59,724	3	—	—	25,015	50
Pfullendorf	" " "	19,267	20	22,444	45	—	—	3,177	25
Radolfzell	" " "	28,370	55	21,591	50	6,779	5	—	—
Salem	" " "	11,581	3	4,088	—	7,493	3	—	—
Stockach	" " "	33,807	17	13,413	38	20,393	39	—	—
Stühlingen	" " "	9,755	44	45,656	51	—	—	35,901	7
Ueberlingen	" " "	26,165	8	18,491	—	7,674	8	—	—
Villingen	" " "	41,819	18	36,088	7	5,731	11	—	—
Breisach	" " "	33,645	13	16,357	2	17,288	11	—	—
Emmendingen	" " "	35,699	20	12,836	21	22,862	59	—	—
Ettenheim	" " "	25,799	45	18,565	—	17,234	45	—	—
Freiburg, Stadt	" " "	41,252	54	7,699	22	33,553	32	—	—
Freiburg, Land	" " "	43,569	31	22,951	44	20,617	47	—	—
Hornberg	" " "	14,434	5	32,565	36	—	—	18,131	31
Jestetten	" " "	9,997	52	2,209	40	7,788	12	—	—
Kenzingen	" " "	24,223	54	1,326	51	22,897	3	—	—
Lörrach	" " "	47,636	38	9,495	2	38,141	36	—	—
Müllheim	" " "	41,495	54	12,387	59	29,107	55	—	—
Säckingen	" " "	28,820	38	60,010	49	—	—	31,190	11
St. Blasien	" " "	18,758	22	20,762	52	—	—	2,004	30
Schönau	" " "	18,945	14	9,778	52	9,166	22	—	—
Schopfheim	" " "	25,185	24	35,931	23	—	—	10,745	59
Staufen	" " "	28,226	17	4,961	54	23,264	23	—	—
Triberg	" " "	31,193	57	155,703	10	—	—	124,509	13
Waldkirch	" " "	28,729	55	34,800	52	—	—	6,070	57
Waldshut	" " "	46,526	26	60,875	13	—	—	14,348	47
Achern	" " "	20,068	37	10,182	29	9,886	8	—	—
Baden	" " "	37,448	19	5,308	59	32,139	20	—	—
Bretten	" " "	28,228	29	6,003	22	22,225	17	—	—
Bruchsal	" " "	42,705	21	4,802	55	37,902	26	—	—

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diesen Widerlegungen der für eine Abänderung des bestehenden Gesetzes vorgebrachten Gründe sind überdieß noch als positive Unterstützungsgründe zwei weitere Umstände anzuführen.

Einmal dient die Konkurrenz der Privatversicherungsgesellschaften und der Staatsanstalt bei Versicherung derselben Gebäude zu einer heilsamen Kontrole der letzteren. Die Gesellschaften untersuchen bei jedem ihnen zugehenden Versicherungsauftrage vor Allen den Bestand der vom Staate für die ersten vier Fünftel übernommene Assekuranz,

Amt.	Jahr.	Beitrag.		Brandentschädigungen		Hiernach mehr Beitrag.		Hiernach mehr Brandentschädigungen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bühl	1853 bis 1859	24,415	23	5,163	54	19,251	29	—	—
Carlsruhe, Stadt	" " "	66,769	53	8,313	51	58,456	2	—	—
Carlsruhe, Land	" " "	32,580	14	27,349	26	5,230	48	—	—
Durlach	" " "	32,072	33	42,414	19	—	—	10,341	46
Eppingen	" " "	19,593	25	7,373	15	12,220	10	—	—
Ettlingen	" " "	22,845	55	7,124	37	15,721	18	—	—
Gengenbach	" " "	23,245	31	14,893	42	8,351	49	—	—
Gernsbach	" " "	15,229	14	6,060	40	9,168	34	—	—
Haslach	" " "	11,383	36	16,994	40	—	—	5,611	4
Kork	" " "	19,959	19	9,451	21	10,507	58	—	—
Lahr	" " "	43,319	9	38,931	47	4,387	22	—	—
Oberkirch	" " "	24,665	13	13,031	10	11,634	3	—	—
Offenburg	" " "	37,776	4	11,108	12	26,667	52	—	—
Pforzheim	" " "	39,211	23	16,091	26	23,119	57	—	—
Rastatt	" " "	43,826	58	15,835	1	27,991	57	—	—
Rheinbischofsheim	" " "	9,265	56	1,498	51	7,767	5	—	—
Wolfach	" " "	24,734	16	18,415	27	6,318	49	—	—
Adelsheim	" " "	15,409	46	10,019	6	5,390	40	—	—
Boxberg	" " "	8,039	58	1,262	51	6,777	7	—	—
Buchen	" " "	17,340	33	21,691	8	—	—	4,350	35
Eberbach	" " "	14,817	55	11,573	24	3,244	31	—	—
Gerlachsheim	" " "	16,894	6	34,659	—	—	—	17,764	54
Heidelberg	" " "	64,955	15	35,396	52	29,558	23	—	—
Krautheim	" " "	9,684	54	309	51	9,375	3	—	—
Ladenburg	" " "	24,852	41	16,626	18	8,226	23	—	—
Mannheim	" " "	59,343	38	26,067	7	33,276	31	—	—
Mosbach	" " "	31,629	23	13,949	1	17,680	22	—	—
Neckarbischofsheim	" " "	20,516	9	5,912	19	14,603	50	—	—
Neckargemünd	" " "	12,223	48	1,569	50	10,703	58	—	—
Philippsburg	" " "	14,245	31	35,037	56	—	—	20,792	25
Schwetzingen	" " "	28,983	54	12,918	41	16,065	13	—	—
Sinsheim	" " "	26,588	39	8,107	43	18,480	56	—	—
Tauberbischofsheim	" " "	23,203	59	12,274	7	10,929	52	—	—
Walldürrn	" " "	13,853	40	4,171	17	9,682	23	—	—
Weinheim	" " "	18,479	18	580	13	17,899	5	—	—
Wertheim	" " "	19,522	30	3,293	14	16,229	16	—	—
Wiesloch	" " "	17,398	27	57,478	39	—	—	40,080	12

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und wenn sie hierbei auf eine Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit stoßen, bringen sie zunächst auf eine Richtigstellung. Es ist Ihrer Kommission glaubhaft versichert worden, daß hierdurch eine sehr beträchtliche Anzahl von Verbesserungen der örtlichen Brandversicherungsbücher bewerkstelligt worden ist. Wenn nun dieser Vortheil auch ein nur zufälliger ist, so besteht er dennoch doch nicht minder.

Zweitens aber muß bemerkt werden, daß der Gedanke, nicht den ganzen Schätzungswerth der zu versichernden Gebäude aufzunehmen, sondern einen aliquoten Theil unentschädigt zu lassen, der badischen Staatsanstalt keineswegs eigenthümlich ist. In einer großen Anzahl öffentlicher Versicherungsanstalten in andern deutschen Staaten wird dasselbe Prinzip befolgt, und zwar sogar gewöhnlich ohne daß die Erlaubniß einer weiteren Versicherung des nicht übernommenen Werththeiles gegeben wäre. So werden z. B. in den preußischen Provinzen Posen, Preußen und Sachsen in der Regel nur neun Zehntel des gemeinen Werthes versichert; in Brandenburg, Pommern und Westpreußen nur acht Neuntel; im Magdeburgischen auf dem Lande nur drei Viertel u. s. w. Diese analogen Einrichtungen sind allerdings kein direkter Beweis der Richtigkeit der Bestimmung von 1852; allein sie müssen doch jeden Falles auffordern zu einer gründlichen Prüfung von Abänderungsvorlagen.

7. Ergebniß.

Täuscht sich Ihre Kommission nicht vollständig über den Werth der in Vorstehendem angeführten Gründe und Gegengründe, so ist sie zu dem schließlichen Urtheile berechtigt, daß eine Abänderung der §§. 9 und 35 des Gesetzes von 1852 nicht nur nicht motivirt ist, sondern daß eine solche vielmehr mit entschiedenen Nachtheilen verknüpft wäre.

Es mag sein, daß das ganze System der Staatsbrandversicherungsanstalt gewichtigen theoretischer Zweifeln unterliegt (und es sind solche oben angedeutet worden); und ebenso soll die Möglichkeit von namhaften Verbesserungen selbst beim Bestande derselben nicht in Abrede gezogen werden. Allein wenn überwiegende Gründe vorhanden sind, welche wenigstens zunächst eine Aufhebung oder auch nur eine wesentliche Umgestaltung des ganzen Systems als unräthlich erscheinen lassen: so gehört wenigstens die Nichtversicherung eines Fünftheiles des Gebäudewerthes nicht zu denjenigen Theilen an welchen gerüttelt werden sollte. Diese Bestimmung hat ihre Schattenseiten, allein theils weder so viele noch so bedeutende, als behauptet wird, theils steht ihm ein unläugbarer, höchst wichtiger Erfolg gegenüber. Ein Grund, warum die frühere zum Verderben gereichende Gesetzgebung jetzt nicht auch wieder die früheren üblen Wirkungen haben sollte, ist nicht einzusehen. Auch jetzt könnte wieder die Anstalt in eine schwere Schuldenlast gestürzt und durch dieselbe an den Rand des Abgrundes gebracht, könnte wieder die Umlegung von enormen Beiträgen (bis zu 16 Kreuzer vom Hundert!) nöthig werden. Es kann daher nicht anders, denn als ein gefährlicher und als ein unlogischer Versuch betrachtet werden, wenn mit der jetzigen Gesetzgebung experimentirt werden wollte. Und so wenig wir, wie bereits bemerkt, an sich für eine völlige Aufhebung der ganzen Anstalt sind, so müßten wir doch bei solchen Zuständen und Aussichten der Ueberlegung, ob nicht lieber alsbald das System der völligen Freiheit zu verkünden sei, eine gewisse Berechtigung einräumen.

Wie dem nun aber auch sei, unter allen Umständen ist so viel unbestreitbar, daß von einer einfachen Wiederversicherung des gesammten Schätzungswerthes niemals die Rede sein könnte. Wenn die Brandversicherung nicht einfach wieder eine Aufmunterung zu Verbrechen und zu Leichtsinn sein, und wenn sie nicht die mit besseren Gebäuden versehenen und besser gegen Brandfälle gerüsteten Landestheile mit einer unerträglichen Last bedrohen sollte, müßte ihr wenigstens eine doppelte Verbesserung des jetzigen Systems vorangehen. -- Einmal nämlich müßte ein Einschätzungsverfahren aufgefunden werden, welches eine absichtliche Steigerung des Werthes der Häuser unbedingt ausschlösse; denn es leuchtet ein, daß dem Unfuge keine Grenze zu setzen ist, wenn überschätzte Gebäude auch noch zu dem vollen Nennwerthe der Schätzung von der Brandversicherungsanstalt bezahlt werden. Namentlich könnte dann von einer Verwendung von Ortseinwohnern und nächsten Nachbarn nicht mehr die Rede sein, weil bei dieser

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erfahrungsgemäß häufige Rücksichten auf den Besitzer obwalten, welche zwar zunächst sich auf die Brandversicherung nicht beziehen, allein einen Mißbrauch derselben als nothwendig und entschuldbar erscheinen lassen. — Zweitens aber wäre es unerläßlich das jetzige System eines und desselben Prämiensatzes für alle Gebäude im Lande, und somit für die verschiedenste Feuergefährlichkeit, zu verlassen. Die Staatsanstalt müßte vor Allem sich dem Systeme der Privatgesellschaften nähern und eine entsprechende Anzahl von Klassen nach der größeren oder kleineren Wahrscheinlichkeit eines Brandes bilden, und dieser Klasse gemäß auf die Prämien verschieden abstufen. Wenn der ganze Schaden soll ersetzt werden, so muß die Versicherung auch nach der ganzen Größe der Gefahr bemessen sein, sonst entsteht die handgreiflichste Ungerechtigkeit gegen die Geschützteren. — Sowohl die eine als die andere dieser Maßregeln würde nun aber eine höchst bedeutende Geschäftslast, also auch einen entsprechenden Aufwand veranlassen; und es ist mindestens zweifelhaft, ob es noch an der Zeit ist, solchen auf die Staatszwangsanstalt zu wenden. Auch wäre über diese eine Eintheilung in Klassen nach dem subjektiven Ermessen von Staatsbehörden großen Schwierigkeiten ausgesetzt. Und mehr als zweifelhaft wäre es schließlich, ob gerade Diejenigen, welchen durch die beantragte Aenderung des Gesetzes geholfen werden soll, mit einer nur unter solchen Vorbedingungen eintretenden Vollversicherung gedient wäre. Während sie einer Seits an Bequemlichkeit der Versicherung des Ganzen und wohl auch etwas an Versicherungskosten gewännen, würden ihre Gebäude wohl zum großen Theile niederer eingeschätzt und doch zu gleicher Zeit in eine höhere Prämienklasse versetzt werden, als dieß jetzt der Fall ist. Auch sie müssen es also vorziehen, zunächst noch und so lange überhaupt die ganze Staatsanstalt besteht beim jetzigen Gesetze zu bleiben.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann daher nach allen und jeden Erwägungen nur

8. zu dem Antrage

kommen:

Es möge die hohe Kammer der beantragten gemeinschaftlichen Bitte um Abänderung der §§. 9 und 35 des Gesetzes vom 29. März 1852 nicht beitreten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 147 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 22. März 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf vom 23. November 1859, die Kapitalsteuer betreffend.

Erstattet

von Oberschloßhauptmann **von Kettner.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Kapitalsteuer hat eine kurze, durch die betreffenden Aktenstücke in den Regierungsvorlagen, Kommissionsberichten und Protokollen der beiden hohen Kammern, aber mit sehr umfangreichem Material belegte Geschichte. Wir halten es jedoch nicht für erforderlich, in der Benutzung dieses Materials weiter zurückzugreifen, als es gerade den gegenwärtigen Thatbestand und die Abänderungen betrifft, welchen derselbe unterworfen werden soll, denn es finden sich darin keine Anziehungspunkte, bei welchen wir mit besonderer Vorliebe verweilen könnten.

Zur Befriedigung hätte es gereichen müssen, wenn die in dem Kommissionsbericht der hohen ersten Kammer vom 27. Juni 1848 ausgesprochenen Erwartungen wenigstens theilweise in Erfüllung gegangen sein würden, daß nämlich mit der Einführung der Kapitalsteuer die Aufhebung oder Minderung mehrerer, besonders für die weniger bemittelte Klasse des Volkes als belästigend erkannten indirekten Abgaben beabsichtigt werde, die Kapitalsteuer selbst aber, zugleich zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmt, als eine mehr provisorische Steuer erscheine.

Dieses Provisorium werden wir uns aber schon gewöhnen müssen, als ein nicht mehr zu beseitigendes Definitivum anzusehen, und zwar mit der wenig tröstlichen Aussicht, damit nicht einmal eine Erleichterung in andern Steuerleistungen herbeigeführt zu sehen, um so mehr nicht, als schon durch das Gesetz vom Jahr 1850 auch der wenig bemittelte Theil des Volkes getroffen wird, ohne daß die gegenwärtige Vorlage hierin eine Erleichterung hätte eintreten lassen.

Die hohe erste Kammer hat daher, von einem richtigen Gefühle geleitet, mit Recht der Einführung dieser Steuer seiner Zeit widerstrebt und wenn das dennoch zu Stande gekommene Gesetz nicht allen billigen Rücksichten Rechnung getragen hat, so ist es nicht ihre Schuld.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Großh. Staatsregierung hat nun, gestützt auf eine zehnjährige Erfahrung, die an dem Kapitalsteuergesetze hervorgetretenen Mängel durch eine gänzliche Umarbeitung desselben zu beseitigen gesucht, ohne jedoch das alte Prinzip zu verlassen. Die Umarbeitung ist aber mehr aus dem Gesichtspunkt leichterer Handhabung für den Finanzbetrieb, doch nicht ohne manche für die Steuerpflichtigen mildere Bestimmungen geschehen, diese letzteren scheinen uns jedoch im Zusammenhalt mit den strengeren, deren manche gleichfalls in das Gesetz gekommen sind, nicht von so großer Erheblichkeit, daß deshalb ein Aufgeben der bereits in die Gewohnheit der Steuerpflichtigen übergegangenen Gesetzesübung sich empfehlen ließe, zumal der Entwurf nicht durchaus so klar und leicht verständlich dasteht, daß einfache Menschen, ohne anderwärts Belehrung und Erklärung suchen zu müssen, sich darin gehörig zu orientiren vermögen, obschon die Paragraphen- und Seitenzahl des neuen Entwurfes fast auf das Doppelte gestiegen ist.

Wir müssen zwar anerkennen, daß der Gesetzesentwurf durch die Abänderungen der zweiten Kammer wesentlich gewonnen hat und annehmbarer geworden ist, allein im Prinzip können wir uns mit demselben nicht befreunden. Nachdem nun aber in der kurzen Zeit von zwölf Jahren bereits drei Kapital- beziehungsweise Rentensteuergesetze der Gesetzgebung entsprungen sind, geben wir die Hoffnung nicht auf, daß eine etwaige spätere vierte Auflage unseren Ansichten und Wünschen gerecht werden dürfte.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gibt dem Systeme der Einschätzung, ähnlich wie es bei der Gewerbesteuer besteht, und mit Hinweglassung kleinlicher Sonderbestimmungen, welche das aus dem bisherigen Gesetz in den vorliegenden Entwurf übertragene Prinzip belasten, den Vorzug. Sie hält es für einen großen Gewinn, wenn ein Gesetz so ins Leben treten kann, daß es keine Strafen in seinem Gefolge zu haben braucht und daß seine Vollzieher nicht die Befugniß bedürfen, die dem Gesetz Unterworfenen noch über den Tod hinaus zu verfolgen und einzudringen in das Heiligthum des Hauses und der Familienverhältnisse. Einen solchen Vortheil schlagen wir so hoch an, daß wir ihm eine etwas leichtere und genauere Einschätzung und einen etwaigen Mehrertrag der Steuer, der jedoch nicht von großem Belang sein dürfte, ohne alles Bedenken opfern würden.

Wenn die Kommission demohngeachtet auf die Annahme des Entwurfs, wie er aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, anträgt, so geschieht dies nur in Erwägung des Umstandes, daß das Gesetz einstimmig in der zweiten Kammer angenommen worden und als Finanzgesetz dennoch, selbst im Falle einstimmiger Ablehnung durch die hohe erste Kammer, die Stimmenmehrzahl behalten würde, daß nach Verwerfung des Entwurfs durch dieses hohe Haus die Großh. Staatsregierung sich veranlaßt sehen könnte, den Entwurf fallen und das alte Gesetz fortbestehen zu lassen, was wir nicht wünschen können, da wir dem durch die zweite Kammer verbesserten Entwurf vor diesem den Vorzug geben müssen.

Wir gehen nun zur Betrachtung der Einzelbestimmungen des Entwurfs, wie derselbe nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltet hat, über.

Artikel 1 bis 3.

Art. 1 stellt das Prinzip des Gesetzes fest und behält das Verfahren der Ermittelung des Zinsen- und Rentenbezugs und dessen Zurückführung auf den Kapitalwerth bei.

Art. 2 führt im einzelnen die Zinsen und Renten an, welche besteuert werden sollen und

Art. 3 diejenigen Werthe, welche von der Steuer ausgenommen sein sollen.

Die aus dem Gesetz von 1848 wieder aufgenommene Bestimmung in Abs. 4, des Art 2, wonach Zinse, welche in unverzinslichen Kaufschillings- und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen inbegriffen sind, zur Steuer gezogen werden sollen, spricht uns nicht an, weil in vielen Fällen die Frage an sich nicht klar entschieden werden kann, ob in unverzinslichen Kaufschillingsforderungen wirklich Zinse enthalten sind, und wenn dies auch der Fall ist, die Besteuerung einer spät erst oder in unbestimmter Zeit flüssig werdenden Rente nicht gerechtfertigt erscheint.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wir erwarten auch von dem Ergebniß jener Bestimmung in Bezug auf die Steuer selbst keinen so erheblichen Gewinn, um die schwierige Berechnung des Steuerkapitals, welche manchen Grund zur Belästigung und Verfolgung des Steuerpflichtigen mit Strafen darbieten könnte, für wünschenswerth zu erachten. Auch hätten wir es gerne gesehen, wenn im Absatz 3, des Art. 2 die Sparkassenguthaben nicht aufgenommen worden wären, weil hierdurch ganz vorzugsweise die ärmeren Klassen, die Dienstboten, betroffen werden, die Steuer selbst auch nur Minimalbeträge abwerfen kann, das Geschäft der Konstatirung und Erhebung aber unverhältnißmäßig vermehrt werden muß.

Im Hinblick auf die Fassung des Art. 1 scheinen uns die Absätze 3, 4 und 5 des Art. 3 selbstverständlich; wollte man aber durch spezielle Angabe von Ausnahmen ein besseres Verständniß der betreffenden Bestimmung herbeiführen, so wären, unseres Erachtens, auch die durch die Klassensteuer bedingten Ausnahmen nicht zu übergehen gewesen.

Zu Art. 4 bis 6.

Diese drei Artikel stellen die Steuerpflichtigkeit der Landesangehörigen, so wie der Ausländer fest. Der 2te Abs. des Art. 4 erweitert einigermaßen die Kapitalsteuerpflichtigkeit. Sonst finden wir zu keiner weitern Bemerkung Anlaß.

Zu Art. 7 und 8.

Der Art. 7 führt die Befreiungen von der Kapitalsteuer auf. Es sind darunter die öffentlichen, für den Unterricht bestimmten Anstalten (nach dem Beschlusse der zweiten Kammer) eingeführt und in dem Absatz 8 ist die Summe des steuerfreien Kapitals der Wittwen und elternloser Minderjährigen, sowie erwerbsunfähiger Personen von den bisherigen 2000 fl. auf 4000 fl. erhöht worden.

Wir haben hiergegen nichts einzuwenden und hätten nur gewünscht, daß auch im Abs. 7 des Art. 7 eine entsprechende Erhöhung stattgefunden hätte, denn Jemanden, der nur 500 fl. besitzt, kann man füglich nicht als einen Kapitalisten oder Rentier betrachten und man sollte, gerade weil das Kapitalsteuergesetz durch den Beizug der Reichen die von den minderbemittelten Klassen zu tragenden Lasten in Etwas auszugleichen ersehen war, so geringe, eher eine Unterstützungsbedürftigkeit als eine Steuerkraft nachweisende Kapitalbeträge nicht der Besteuerung unterwerfen, die durch den zweiten Absatz des Art. 8, daß selbst eine Familie, welche es mit Frau und Kindern nicht über 500 fl. Kapital bringt, damit zur Steuer gezogen wird, noch eine gewisse Schärfung erhält.

Artikel 9.

Die Bestimmung des bestehenden Gesetzes, daß von einem Kapitalzuwachse erst alsdann die Steuer zu entrichten sei, wenn derselbe mindestens 500 fl. überschritten hat, entspricht der Feststellung des niedersten Betrags für die Kapitalsteuerpflichtigkeit überhaupt (Art. 7, 7). Um diesen Einklang zu erhalten hat die Kommission der zweiten Kammer auf keine Abänderung angetragen. Wir, unserestheils, hätten eine entsprechende Erhöhung in beiden Richtungen, wodurch der Einklang gleichfalls hätte erhalten werden können, gerne gesehen.

Es unterliegt kein Steuerobjekt so sehr der Werthsveränderung und der Bewegung, wie das Kapital. Bei großen Kapitalisten kann ein einziger Curstag eine Differenz in ihrer Kapitalanlage von weit mehr als jener Minimalsumme bewirken und es ist unter den für die Fassion gegebenen Bestimmungen des Gesetzes den Finanzbehörden und ihren Dienern aller Anlaß gegeben zur Aufsuchung und Verfolgung von Minderangaben in den Fassionen und zur Anwendung von Strafen, welchen später ein Kapitalbesitzer selbst dann nicht immer wird entgehen können, wenn er sich höher fatirt, als der Stand seiner Kapitalien zur Zeit der Fassionirung war.

Artikel 10.

Unter den Lasten, welche von steuerbarem Kapital in Abzug gebracht werden dürfen, sind die Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten eingeführt, was im alten Gesetze nicht der Fall ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Warum aber nicht alle Schulden in Abzug sollen kommen dürfen, da doch der Grundsatz der Besteuerung des reinen Einkommens aus dem Kapital festgestellt ist, können wir nicht ermessen, denn ein Kapital, das man schuldig ist, besitzt man eben nicht und sollte es daher auch nicht versteuern müssen, um so mehr nicht, als ein solches Kapital von dem Gläubiger nicht minder fatirt und versteuert werden muß.

Art. 11 bis 13.

Art. 11 giebt zu keiner Bemerkung Anlaß; nachdem aber dieser Artikel feststellt, wer steuerpflichtig sein solle, würde uns der Art. 12 nur als eine Wiederholung für gewisse Einzelfälle erscheinen, wenn nicht der zweite von der zweiten Kammer verbesserte Absatz die Zeit feststellen würde, innerhalb welcher die Theilnehmer an auf Gegenseitigkeit gegründeten Rentenanstalten zur Steuerentrichtung verbindlich werden.

Daß kapitalansammelnde Anstalten, welche keine jährlichen Zinse oder Renten austheilen, für die Steuerentrichtung in Anspruch genommmen werden, und nicht die Einzelglieder derselben, war auch die bisherige Uebung.

Art. 14 und 15

geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Artikel 16.

Schon nach dem dermaligen Gesetz soll die Steuer aus einem gänzlich in Verlust gerathenen Rentenbezuge vom 1. des Monats an wegfallen, in welchem der Verlust eingetreten ist. Die Begründung des Regierungsentwurfes entwickelt die Gründe für die Beibehaltung dieser Bestimmung des weitern und wir können die Verschonung verlorener Rentenbezüge mit einer Besteuerung auch nur der Billigkeit angemessen erachten, glauben aber, der Zweck einer möglichst gleichen Berücksichtigung aller Kapitalsteuerpflichtigen würde eher durch die Annahme der im Art. 9 festgesetzten Minimalsumme für die Besteuerung, auch für die sie erreichenden oder übertreffenden Verluste, erfüllt werden. Es kann doch, streng genommen, auf die Begründung des Steuerwegfalls von keinem Einfluß sein, ob die Rente durch Verlust eines einzigen Postens sich mindert oder an dem steuerbaren Betrag im Ganzen. So wie die deßfallsige Bestimmung jetzt feststeht, kann z. B. ein Betrag von 500 fl., der auf einem Posten verloren geht, in Abzug gebracht werden, ein solcher von 10,000 fl. aber, der auf zwei Posten in gleichen oder ungleichen Theilen verloren geht, nicht.

Artikel 17.

Die Bestimmungen über den Kapitalwerth der steuerbaren Zinsen und Renten entsprechen im wesentlichen den des bisherigen Gesetzes mit der Vereinfachung der Annahme eines mittleren Anschlags im vierfachen des Jahresbetrags bei Waisenbenefizien und in Feststellung des Kapitalwerths von Zeitrenten in höchstens dem 20fachen Betrag der Jahresrente.

Dagegen ist für die Ermittlung unverzinslicher und später verzinslich werdender Kaufschillings- und anderer Kapitalforderungen die im jetzt geltenden Gesetze schon angenommene schwierige Berechnung mit Zwischenzinsen beibehalten, von der zweiten Kammer jedoch eine Milderung in Herabsetzung des für die Besteuerung anzunehmenden Nennwerths von Kaufschillings- und andern Kapitalforderungen, welche zu einem unbestimmten Zeitpunkt fällig werden, von zwei Drittheilen auf die Hälfte beschlossen worden.

Die Besteuerung unverzinslicher Kapitalforderungen kann unsern Beifall nicht finden; sie entspricht nicht dem Grundsatze, der Feststellung des Kapitalwerths aus der Rente, auf welchem das Gesetz beruht. Solche Forderungen stehen in ihrem Werthe nicht dem Baaren gleich und sind nicht mit gleicher Leichtigkeit verfügbar. Das Baare wird aber nicht besteuert und es sollte daher ein Kapital, welches keinen Zins trägt, auch nicht zur Steuer gezogen werden.

Es ist hier besonders ins Auge zu fassen, daß ja eine jede Steuerpflicht alljährlich durch die Fassion wieder festgestellt wird, mithin auf Ereignisse, die erst nach mehreren Jahren eintreten, jetzt schon Rücksicht zu nehmen, ein triftiger Grund nicht bestehen kann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fällt von einem angelegten Kapital nach Jahren eine Rente, so sollte eben das Kapital erstmals zur Versteuerung kommen in dem Jahre, in welchem die Rente erstmals fällt.

Aus eben diesem Grunde können wir auch der Versteuerung der Anlehensloose nicht das Wort reden. Sie sind in so fern ein todtes Kapital als der Besitzer keinen Zins aus denselben zieht, deshalb wird auch auf den Grund des Zinsenertrags nicht das demselben entsprechende Kapital gesucht werden können.

Ganz entgegen dem eben angeführten Prinzip des Gesetzes scheint uns aber die für die Ermittelung des Kapitalwerths von zinstragenden Staatspapieren von dem alten Gesetz in das neue wieder übergegangene Bestimmung.

Den Kapitalwerth von solchen Papieren bestimmt lediglich der Curs, denn ein Papier welches beispielsweise auf einen Werth von 100 fl. gestellt ist, kann eben nur ein Kapital von 50 fl. repräsentiren, wenn es um einen höheren Betrag nicht verkäuflich ist.

Will man eine Rentensteuer, was doch hier nicht und zwar mit Recht, der Fall ist, so läßt sich gegen die Belastung der Rente, wie sie eben fällt, nichts einwenden. Spricht aber ein Gesetz, wie gegenwärtiges in seinem ersten Paragraphen als Prinzip aus, daß der Kapitalwerth des Rentenbezugs zur Steuer gezogen werden solle, so entspricht eben eine Bestimmung, wie die des Art. 17, 2, diesem Grundsatze nicht.

Aber auch materiell ist die Besteuerung des Kapitals der Staatspapiere über den Curswerth nicht gerechtfertigt, weil bei Papieren, die höhere als die durchschnittlich üblichen Zinse tragen, auch eine Gefahr eintritt, die wenn man auch sagen mag, ein höherer Zinsenbezug entschädige für den geringeren Preis des Kapitals, doch wahrhaftig nicht geeignet ist, von dem Staate zur Besteuerung gezogen zu werden.

Es liegt auch in dem oben angeführten Umstande der jährlichen Steuerfassion Grund genug, das Kapital für Staatspapiere nicht auf dem eingeschlagenen künstlichen Wege zu suchen, sondern einfach aus dem Curszettel eines beliebig im voraus festzustellenden Tages bei irgend welcher Börse.

Wir haben schon einmal die Erhöhung der Kapitalsteuer erlebt. Trübt sich, was wir nicht hoffen wollen, aus nicht vorherzusehenden Anlässen der bisherige Glanz unserer Finanzen, so wird eine Erhöhung des Betrags der Kapitalsteuer vielleicht ums doppelte und mehr nicht ausbleiben, während der Werth des in Papieren angelegten Kapitals in gleichem Verhältnisse vielleicht fällt und es werden die so verführerischen Zinsen bedeutende Abzüge erleiden oder können ganz ausbleiben.

Unglückliche Wechselfälle sind für andere Kapitalien, in so hohem Maaße wenigstens, nicht zu befürchten und hierin liegt wieder ein Grund zu billigerem und richtigerem Anschlage der Staatspapiere für die Kapitalsteuer.

Doch dürfte eben so sehr die Billigkeit dafür sprechen, daß die Differenzen über Pari nicht in Rechnung kommen, weil nicht selten die hohen Curse Folgen gewisser Begünstigungen und Vortheile sind, die manche Kapitalisten sogar benachtheiligen können, zur Versteuerung aber sich nirgend eignen, überhaupt aber ein Kapital, das mehr nicht als den landläufigen Zins trägt, auch nicht höher besteuert werden sollte.

Durch die Annahme eines solchen Systems würde die Berechnung der Steuerkapitale aus dieser Art von Geldanlagen wesentlich erleichtert und unabsichtliche Irrung und deren Berichtigung, so wie die Verfolgung und Bestrafung unrichtiger Angaben, welche bei der jetzigen Berechnungsweise kaum zu vermeiden sind, nicht mehr oder weit seltener vorkommen.

Artikel 18.

Hier giebt uns nur der Absatz 4, dessen Bestimmungen indessen schon das dermalige Gesetz enthält, zu Bemerkungen Anlaß.

Daß bei der Feststellung des Kapitalwerths keine der im Art. 2 angeführten Bezüge außer Acht gelassen werden dürfen, ist wohl selbstverständlich, nicht aber ebenso, daß solche erst nachdem sie mehr als zwei Jahre nicht bezogen worden und im Laufe des Jahres nicht flüssig werden, in Wegfall kommen dürfen.

Damit ist aber auch dem Steuerpflichtigen die Versteuerung eines Ertrags, den er nicht gehabt hat, zugemuthet. Für das laufende Steuerjahr läßt sich dies schon rechtfertigen, allein da jährlich fatirt wird, so sollte ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einjähriger Verlust oder Nichtbezug genügen, um das Object bei der Steuerfassion übergehen zu dürfen. Wird die Rente flüssig, so kann sie ja in dem Jahre, in welchem dies der Fall ist, zur Besteuerung herangezogen werden.

Artikel 19.

Wenn der Artikel 17 diejenigen Bezüge, welche mit dem Tode des Beziehers erlöschen, geringer als andere, nur im achtfachen, Waisenbenefizien sogar nur im vierfachen Betrag kapitalisiren läßt, so ist dies eine anerkennenswerthe Billigkeit, unter welcher aber der Lastenträger nicht sollte zu leiden haben.

Schon das jetzige Gesetz enthält die für den Belasteten sehr drückende und nicht wohl zu begründende Bestimmung, daß er jene Lasten gleichfalls nur im achtfachen Betrag an seiner Kapitalberechnung in Abzug bringen darf. Allein der Belastete, der einem Nutznießer z. B. 50 fl. jährlich verabreichen muß, bedarf, um diese 50 fl. zu produziren ein Kapital von 1000 fl. oder mehr, darf aber von seinem Steuerkapital nur 400 fl. abschreiben und muß folglich 600 fl., woraus er keine Rente bezieht, versteuern.

Eine solche Bestimmung hat nichts für sich, sie erscheint sogar geradezu unbillig und wir hätten gewünscht, sie in dem neuen Gesetze der Billigkeit gemäß geändert zu sehen.

Artikel 20.

Von dem in dem jetzt bestehenden Gesetz vorgeschriebenen, so sehr speziellen Modus der Steuererklärung ist auch der neue Entwurf nicht abgegangen, obwohl wir bezweifeln müssen, daß sich derselbe besonders praktisch erwiesen habe. Von allen zur Steuer beizuziehenden Objecten wird der gleiche Steuerbetrag bezahlt, es dürfte daher auch die summarische Angabe derselben, ohne die vielfache Trennung in Rubriken zur Erleichterung der Pflichtigen, wie der Verwaltung erwünscht sein.

Die Bestimmung, daß der Schatzungsrath nach Gutfinden und Willkür spezielle Verzeichnisse aller Kapitalwerthe verlangen kann, hat uns nie zugesagt, weil sie wenig nützt, dagegen dem Einzelnen viel schaden und leicht zu Mißbrauch führen kann.

Da der Artikel 20 eine Vollzugsverordnuug noch in Aussicht stellt, so können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieselbe für die abzugebenden Steuererklärungen die möglichst einfache Form wählen möge und daß die Schatzungsräthe angewiesen werden, nur im äußersten Falle von der ihnen eingeräumten Befugniß der Erhebung spezieller Verzeichnisse der fatirten Kapitalwerthe Gebrauch zu machen.

Artikel 21 bis 24

geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Artikel 25.

Hier sind die Funktionen des Schatzungsraths vollständiger angegeben als im bestehenden Gesetz. Die in diesen vorgeschriebene Mahnung zur Abgabe von Steuererklärungen ist aber beseitigt worden, wogegen wir nichts einzuwenden haben, da es an der allgemeinen und öffentlichen Ankündigung der für die Abgabe der Steuererklärung anberaumten Frist genügt und wir die Arbeiten des Schatzungsraths nicht gerne ohne Noth vermehrt sehen.

Artikel 26.

Da die Steuerschwurgerichte nicht in's Leben treten, an welche nach dem dermaligen Gesetz die Berufungen gegen Aussprüche des Schatzungsraths verwiesen sind, so mußte eine andere Bestimmung hierwegen getroffen werden und wir wollen derselben nichts entgegenstellen.

Artikel 27.

Gegen die, im bisherigen Gesetz nicht aufgenommenen Bestimmungen in Bezug auf Steuerrückvergütung und Nachträge haben wir unbeschadet unserer zu Artikel 16 gemachten Bemerkungen nichts weiter zu erinnern, insofern es sich von selbst versteht, daß auch hier das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben seine Anwendung zu finden habe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 28.

Nach dem Regierungsentwurfe sollte die Höhe der Steuer jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt werden. Die zweite Kammer hat aber die Wiederherstellung der Bestimmung des dermaligen Gesetzes vorgezogen, wonach die Steuer nunmehr auf 6 kr. von je 100 fl. des Kapitalwerths jährlich festgestellt ist. Sie hat dadurch dem Grundsatze, daß die Kapitalsteuer stets nur eine mäßige sein solle, Ausdruck verliehen, wogegen wir nichts einzuwenden finden, wenn wir auch hierin für die Ständigkeit des dermaligen Betrags der Kapitalsteuer eine sicherere Gewähr zu erblicken nicht vermögen.

Artikel 29.

Dieser Artikel bestimmt das Nöthige über die Bezahlung der Steuer, der Nachträge und Rückvergütungen, wobei wir die Verfügung, daß die Steuerzettel persönlich oder verschlossen zugestellt werden müssen, mit dem Wunsche anerkennen, daß in der Vollzugsverordnung ausgedrückt werde, die Zustellung habe unentgeldlich zu geschehen.

Artikel 30 bis 35.

Diese fünf Artikel, welche den Artikel 16 des dermaligen Gesetzes, des einzigen, der für die Strafbestimmungen darin gegeben ist, ergänzen, sind eine besondere Bereicherung des neuen Gesetzes.

Sie haben zwar alle, und wie wir anerkennen, verbessernde Aenderungen in der zweiten Kammer erhalten, allein nichtsdestoweniger sind sie mehr oder weniger gehäßig geblieben, besonders wenn man annimmt, daß sie durch ein anderes System des Gesetzes ganz entbehrlich gewesen sein würden.

Die Nothwendigkeit der Abänderung der noch geltenden Strafbestimmungen wurde längst schon gefühlt, auf dem Landtage im Jahr 1855 auch versucht, allein nicht erreicht. Nach der jetzigen Vorlage werden sie durchweg gemildert.

Im §. 30 liegt jedoch in sofern eine Schärfung, als die im dermaligen Gesetz enthaltene Bestimmung, daß bei unrichtigen Kapitalangaben die Strafbarkeit nur eintrete, wenn sich der Steuerpflichtige über Besitz und Größe der steuerbaren Bezüge nicht habe täuschen können, nicht wieder im neuen Entwurfe aufgenommen ist und wir vermissen diese Bestimmung um so weniger gern, als bei verwickelten Rentenbezügen, wie sie nach dem Gesetze beigezogen werden, in manchen Fällen eine richtige Kapitalisirung nicht ohne Schwierigkeit wird erzielt werden können. Indeß kann auf den Nachweiß eines Versehens nach Art. 32 statt der Defraudationsstrafe lediglich eine (weit gegeringere) Ordnungsstrafe angesetzt werden.

Art. 31 unterwirft die Vertreter der Steuerpflichtigen, wenn sie für diese keine oder unrichtige Steuererklärungen abgegeben haben, der gleichen Strafe wie die Steuerpflichtigen selbst. Wir halten diese Bestimmung für zu scharf, weil man gegen einen unbetheiligten Vertreter, zumal gegen einen gerichtlich aufgestellten, die Präsumtion beabsichtigter Defraudation nicht wird annehmen dürfen.

Die mildere Behandlung, welche reinen Versehen durch den Art. 32 zu Theil wird, können wir nur billigen, ebenso wie den von der zweiten Kammer noch angefügten Zusatz, daß bei entschuldbaren Versehen auch die sonst anwendbare Ordnungsstrafe hinwegfallen soll.

Dem Art. 33 gemäß soll von jeder Bestrafung Umgang genommen werden, wenn die unterbliebene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung später nachgetragen oder berichtigt wird, bevor das Vergehen bei der Steuerbehörde angezeigt worden ist.

Wir erachten es aber für nothwendig, daß der Steuerpflichtige der Steuerbehörde gegenüber einen festen Termin erhält, der ihn gegen etwaige willkürliche Annahmen der Steuerbehörde vollkommen sicher stellt und würden zu diesem Ende den Schluß des Artikels etwa in folgender Fassung abgeändert zu sehen gewünscht haben:

„Bevor die Vorladung der Steuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen dem Angeschuldigten zugestellt ist."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es scheint uns dies jedoch unbeschadet der Fassung des Art. 33 in der Vollzugsverordnung ergänzt werden zu können.

Für die größte Härte des jetzt bestehenden Gesetzes haben wir die Verfolgung des Steuerpflichtigen über den Tod hinaus immer erkannt; rechtlich läßt sich ein solches Verfahren nicht begründen und über seinen Erfolg sind uns Einzelheiten bekannt geworden, welche die Beseitigung einer solchen Verfolgung als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen. Der Regierungsentwurf hatte auch im Art. 34 auf eine Milderung Bedacht genommen die zweite Kammer aber hat durch die Abänderung des Artikels von einer Bestrafung der Erben im Fall unterbliebener oder unrichtiger Kapitalsteuererklärung des Erblassers Umgang genommen und eine solche nur in dem Falle zugelassen, wenn die Erben nicht innerhalb drei Monaten vom Erbanfall an gerechnet, die unterbliebene Angabe der Kapitalwerthe bei der Bezirkssteuerbehörde nachholen.

Es fragt sich jedoch, von welcher Zeit an der Erbanfall gerechnet wird, ob vom Todestage des Erblassers, oder von einem und von welchem späteren Termine an. Im letzteren Falle würde der gegebene Termin meistens genügen, im erstern wäre eine längere Frist der Billigkeit angemessen, da es Fälle geben kann, in welchen die Frist von nur 3 Monaten für den Erben und gar wenn es deren mehrere sind, oder im Falle der Abwesenheit kaum genügt, um einen vollständigen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Erblassers zu erhalten. Dies hat auch das bürgerliche Gesetzbuch anerkannt, indem es den Erben zur Erklärung über die Annahme einer Erbschaft, in der Regel, L.R.S. 795 eine Frist von drei Monaten und 40 Tagen einräumt und unter Umständen, ausnahmsweise — L.R.S. 798 — selbst noch die richterliche Verlängerung dieser Frist gestattet.

Es sollte vielleicht genügen, wenn die Erben, bevor sie die Erbschaft wirklich antreten, die Erklärung bei der Behörde abgeben, daß sie zur Nachzahlung der von dem Erblasser etwa zu wenig bezahlten Kapitalsteuer bereit seien, was gleichfalls im Wege des Vollzugs würde verfügt werden können.

Artikel 35

gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Artikel 36 und 37.

Diese beiden Artikel verbreiten sich über die Mittel zur Ueberwachung richtiger Anmeldung der steuerbaren Kapitalwerthe. Die beiden ersten Absätze des Art. 36 sind rein instruktiver Natur und betreffen lediglich dem Schatzungsrath und dem Finanzpersonal auferlegte Pflichten; sie sind aber in sofern von Werth im Gesetze, als sie geeignet erscheinen, den Steuerpflichtigen vornherein schon von etwa beabsichtigten Steuervergehen zurückzuhalten. Der Absatz 3 des Art. 36 aber, ebenso wie die Bestimmung des Art. 37, welche dem Finanzpersonal die Befugniß der Einsichtsnahme von Verlassenschaftsakten einräumen, können unsere Billigung nicht erhalten. Hierdurch wird eine in keiner Weise begründete Ungleichheit vor dem Gesetze geschaffen. Bekanntlich werden nicht alle Erbschaftsauseinandersetzungen durch die Amtsrevisorate vermittelt. Nimmt man nun aber, wie auch der Gesetzentwurf thut, billig Anstand, bei denjenigen Erbschaftsauseinandersetzungen, welche den Amtsrevisoraten fern bleiben, den Erben die Offenlegung der Erbschaftspapiere zuzumuthen, so wird man sich eines solchen Verlangens auch alsdann enthalten müssen, wenn das Geschäft von den Amtsrevisoraten verrichtet wird.

In den vom bürgerlichen Gesetzbuch an die Amtsrevisorate verwiesenen Erbauseinandersetzungen liegt kein innerer Grund, aus welchem sie anders als die übrigen Erbauseinandersetzungen betrachtet und behandelt werden dürfen; dadurch aber wird man die betreffende Entwurfsbestimmung nicht rechtfertigen wollen, daß sich der Einsichtsnahme der bei den Amtsrevisoraten beruhenden Privatpapiere die äußeren Schwierigkeiten nicht entgegenstellen, auf die man bei den in Privatverwahrung bleibenden Papieren stoßen könnte, da die größere äußere Bequemlichkeit, welche einer Handlung zur Seite stehen mag, für die innere Berechtigung der letzteren nicht sprechen kann. Sind aber die von den Amtsrevisoraten vorzunehmenden Erbauseinandersetzungen, ihrer Natur nach, den andern, welche ohne die Amtsrevisorate geschehen können, vollkommen gleich, so erscheint es nur als ein Unrecht gegen die ersteren, wenn, während bei den letzteren das Geheimniß respektirt wird, ihre Papiere allein vor fremden Blicken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufgeschlagen werden sollen, gegen deren mögliche Indiskretion auch Strafbestimmungen nicht immer Schutz genug gewähren mögen, und wenn so denselben eine Verbindlichkeit auferlegt werden will, von der andere Personen einfach frei sind, eine Verbindlichkeit die um so gehäßiger wird, als sie zum großen Theile Frauen und Minderjährige trifft, für die sich eine entgegengesetzte Bestimmung eher würde rechtfertigen lassen. Will man aber den Grundsatz der Rechtsgleichheit, die vor allem heilig sein muß, nicht verletzen, so muß auch hier mit gleichem Maße gemessen werden und will man, wie geschieht und wir für sehr geeignet erachten, nicht für alle Erbschaftspapiere die Offenlegung verlangen, so wird man nicht umhin können, auch die zuerst genannten damit zu verschonen.

Es scheint aber den besprochenen Absatz 3 noch der weitere Vorwurf zu treffen, daß er eine Verletzung der guten Sitte involvire. Die Erbauseinandersetzungen nämlich, auch von den Amtsrevisoraten, sind reine Privatgeschäfte. In dieser Eigenschaft sollen sie auch von den öffentlichen Behörden respektirt werden und die Betheiligten sollen die Ueberzeugung und Beruhigung haben können, daß nicht fremde Personen und aus einem dem Geschäfte fremden Grunde darin eindringen und dasjenige verrathen können, was sie im geschlossenen Kreise verhandelt und schriftlich niedergelegt haben.

Würde ein Privatmann seines augenblicklichen Vortheils wegen, von einem andern Privatmanne begehren, daß er ihm Mittheilungen verrathe, die ihm in vertraulicher Weise von einem dritten gemacht worden sind, und würde diesem Begehren entsprochen werden, so würde die öffentliche Meinung ein solches Benehmen auf Seite des einen wie des andern zufolge der herrschenden sittlichen Begriffe als ein unehrenhaftes und auf Seite des zuletzt genannten insbesondere als ein treuloses verurtheilen.

Allgemeine Sittlichkeits- und Schicklichkeitsbegriffe sollten aber gerade von der Gesetzgebung am wenigsten verläugnet werden und darum sollte es auch die Steuergesetzgebung verschmähen, zu einem Mittel herabzusteigen, dem, als solchem, in der öffentlichen Meinung ein moralischer Makel immerhin anklebt.

Dem Grundsatze der Heiligkeit des Privatgeheimnisses trägt auch auf andern Gebieten unsere Gesetzgebung Rechnung und selbst die gegenwärtige Gesetzesvorlage hat nicht umhin gekonnt, jenen Grundsatz im Prinzip wenigstens anzuerkennen, denn die Anempfehlung der Verschwiegenheit im Art. 37 beruht nur auf diesem Prinzip, obwohl sie demselben nichts weniger als genügt; sie vermag auch die Wunde nicht wieder zu heilen, welche durch die, wenn gleich auch nur in gewisser Beschränkung gestattete Einsicht von Verlassenschaftsakten dem berechtigten Interesse der Erben einmal geschlagen ist.

Es möchte daher um diese Schroffheit zu mildern in der Vollzugsverordnung auszusprechen sein, daß auch von dieser Bestimmung nur in flagranten Fällen Gebrauch gemacht werden solle.

Der Schlußantrag der Kommission geht nur dahin:

hohe erste Kammer wolle dem Gesetzesentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer beitreten.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg